



Protokoll des Kantonsrats

58. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 6. Juli 2017

Zeit: 8.30 – 12.15 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

Protokoll

Beat Dittli und Claudia Locatelli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 2.1. Postulat von Hans Baumgartner, Jean-Luc Mösch und Silvan Renggli betreffend Beibehaltung der direkten Buslinie Nr. 7 Cham Bahnhof nach Zug
3. Kommissionsbestellungen
4. Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts
5. Bericht 2016 der Ombudsstelle Kanton Zug
6. Tätigkeitsbericht 2016 der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug
7. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1):
 2. Lesung
8. Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Verwaltungsgericht
9. Geschäfte, die am 29. Juni 2017 nicht behandelt werden konnten

819 Präsenzkontrolle

An der heutigen Sitzung sind 70 Ratsmitglieder anwesend

Abwesend sind: Jürg Messmer und Richard Rüegg, beide Zug; Patrick Iten, Oberägeri; Adrian Andermatt und Andreas Lustenberger, beide Baar; Anna Bieri und Hubert Schuler, beide Hünenberg; Thomas Meierhans, Anastas Odermatt und Monika Weber, alle Steinhausen.

820 Mitteilungen

Es findet eine Halbtagesitzung ohne Mittagessen statt.

Heute gilt jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: ALG, SP, CVP, SVP, FDP.

TRAKTANDUM 1

821 Genehmigung der Traktandenliste

- Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

822 Traktandum 2.1: Postulat von Hans Baumgartner, Jean-Luc Mösch und Silvan Renggli betreffend Beibehaltung der direkten Buslinie Nr. 7 Cham Bahnhof nach Zug

Vorlage: 2761.1 - 15473 (Postulatstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 3

Kommissionsbestellungen:

823 Traktandum 3.1: Erweiterte Justizprüfungskommission

Anstelle von Alois Gössi soll per 8. Juli 2017 neu Hubert Schuler für die SP in die erweiterte Justizprüfungskommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 4

824 Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts

Vorlagen: 2739.1 - 00000 (Bericht des Obergerichts); 2739.2 - 15474 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Geschäft speziell den Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich.

EINTRETENSDEBATTE

Thomas Werner, Präsident der Justizprüfungskommission, hält fest, dass gemäss der am 28. August 2014 geänderten Geschäftsordnung des Kantonsrats die erweiterte Justizprüfungskommission den Rechenschaftsbericht des Obergerichts prüft und alle der Oberaufsicht des Obergerichts unterstellten kantonalen Behörden visitiert. Die Kadenz der Visitationen ist der JPK überlassen. Dem JPK-Bericht ist auf Seite 1 zu entnehmen, welche Behörden dieses Jahr durch die erweiterte JPK visitiert wurden.

Nach dem Erhalt der Rechenschaftsberichte reicht die JPK jeweils Zusatzfragen ein. Diese werden zum Teil schon im Voraus schriftlich oder an der Visitation vertieft beantwortet. Dabei geht es um die Prüfung der Verfahrensdauer, des Arbeitsklimas, der Arbeitsbelastung, der Personalfluktuation etc. Der JPK-Präsident nimmt es vorweg: Die Zivil- und Strafjustiz des Kantons Zug funktioniert gut bis sehr gut.

Sie arbeitet effizient und leistet auch ihren Anteil an das Projekt «Finanzen 2019». Die Arbeitsbelastung wird zwar durchwegs als hoch bis sehr hoch eingestuft, halte sich im Moment aber noch in einem zu bewältigenden Rahmen.

Da der Votant überzeugt ist, dass alle Ratsmitglieder den Bericht und Antrag der JPK gelesen haben, geht er nur auf einzelne Punkte ein:

- Staatsanwaltschaft/Jugandanwaltschaft: Der Oberstaatsanwalt informierte die JPK, dass die in Zusammenhang mit dem Sparpaket 2018 eingeführte Verrechnung der polizeilichen Leistungen vor allem bei der Polizei zu einem erheblichen, administrativen Mehraufwand führe, man aber noch nach praktikablen Lösungen suche. Wie der JPK-Präsident erfahren hat, konnte dieses Problem nun mit einer Pauschalabgabe mehr oder weniger gelöst werden. Die Jugandanwaltschaft informierte die JPK darüber, dass in den nächsten Jahren mit massiv höheren Kosten bei den Jugendmassnahmen zu rechnen sei. Grund dafür ist einerseits, dass die Tarife erhöht wurden, und andererseits, weil mit einer Gesetzesänderung das Höchstalter von Jugendlichen, die in eine Massnahme geschickt werden, heraufgesetzt wurde.
- Das Strafgericht bemerkte, dass durch die Annahme der Ausschaffungsinitiative mehr Aufwand entstehen werde. Für eine Ausschaffung sei nämlich zwingend eine Anklage notwendig. Das heisst, dass Fälle, die bis anhin auch mit einem Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft erledigt werden konnten, künftig teilweise mit einer Anklage an das Strafgericht weitergeleitet werden müssen, was natürlich zu Mehraufwand führe.
- Das Kantonsgericht hatte einen leichten Rückgang der Neueingänge zu verzeichnen. Die Pendenzen blieben ungefähr auf dem Vorjahresniveau. Um den Kantonsgerichtspräsidenten etwas zu entlasten, wurde ihm ein Gerichtsschreiber-Springer zugewiesen, was sich positiv auf seine Pendenzen auswirkt. Trotz personeller Wechsel ist am Kantonsgericht wieder so etwas wie Ruhe eingekehrt. Die JPK erachtet die im Zug der damaligen Probleme eingeführte Erweiterung der Geschäftsleitung als hinderlich und regt eine Änderung der diesbezüglichen Regelung an. Der Präsident des Kantonsgerichts sowie der Vizepräsident und der Präsident des Obergerichts sehen das auch so und werden entsprechende Schritte einleiten.
- Die Visitationen der Konkursämter, Betreibungsämter und Friedensrichterämter haben aufgezeigt, dass dort sehr professionell und lösungsorientiert gearbeitet wird und viele sich anbahnende Probleme oder gar Verfahren schon niederschwellig und einfach erledigt werden können, was den Nutzen und die Wichtigkeit dieser Stellen bestätigt.
- Beim Obergericht ist die Belastung ebenfalls hoch bis sehr hoch, vor allem bei der Strafabteilung ist sie sehr hoch. Dies ist auf Änderungen in der Strafprozessordnung zurückzuführen. Oftmals kann das Obergericht nicht «nur» die Urteile der Vorinstanz auf ihre Richtigkeit prüfen, sondern muss in zweiter Instanz selber noch Beweise abnehmen. Dies führt zu Mehraufwand und Verzögerungen. Mit den ausgebauten Parteirechten werden Urteile der Vorinstanz oft einfach nicht akzeptiert und an die nächste Instanz weitergezogen. Auch das generiert natürlich erheblichen Mehraufwand.

Die JPK beantragt mit 9 zu 0 Stimmen, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2016 zu genehmigen. Sie dankt den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der Gerichte und allen der Aufsicht des Obergerichts unterstellten Stellen im Namen des Kantonsrats herzlich für ihre Arbeit und ihren engagierten Einsatz. Die SVP-Fraktion unterstützt die Genehmigung einstimmig.

Esther Haas teilt mit, dass die ALG-Fraktion der kantonalen Justiz gute Arbeit attestiert und den Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts entsprechend genehmigt. Sie kommt aufgrund des Rechenschaftsberichts zum Schluss, dass die

Rechtsprechung im Kanton Zug trotz teils hoher Belastung funktioniert, angefangen bei den Friedensrichterämtern in den Gemeinden bis hin zum Obergericht.

Die Justiz ist stetig in Bewegung. Die Fluktuation ist nicht alarmierend, findet aber statt. Hier ist die Frage des Knowhow-Transfers wichtig. Eindrücklich aufgezeigt erhielt dies die JPK bei der Visitation der Schlichtungsbehörde Landwirtschaftliche Pacht. Erstmals nach zwölf Jahren wurde diese neben den Friedensrichterämtern wohl kleinste richterliche Behörde wieder visitiert. Der Schlichter verfügt offenbar einerseits über viel Akzeptanz, weil er selber einen landwirtschaftlichen Hintergrund hat und demnach über das landwirtschaftliche Fachwissen verfügt. Das Know-how, das bei ihm und beim zuständigen Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion über Jahre aufgebaut worden ist, muss gesichert werden, wenn die Übergabe dereinst sauber verlaufen soll, auch damit die Nachfolger von dieser grossen Ressource profitieren können.

Generell ist zu sagen: Was die JPK im Rahmen der Visitations gesehen hat, spricht für die Justiz. Die Verantwortlichen kennen die Herausforderungen, die sich im steten Wandel ergeben. Bei allen Visitations war die hohe Arbeitsbelastung ein Thema. Die Gewährleistung der Arbeit sei nur dank der hohen Motivation der Teammitglieder möglich, war beispielsweise die Beurteilung des Leiters des Amts für Justizvollzug. Solche Statements zur Arbeitshaltung hört man bei den Visitations gerne, ebenso dass man sich bei grösserem Arbeitsanfall gegenseitig ausschaffe. Die Votantin hatte bei keiner einzigen Visitation das Gefühl, dass einfach mal drauflos gejammt werde – im Gegenteil. Man muss solche Informationen deshalb ernst nehmen und auch von der gesetzgebenden Seite her alles tun, dass die Gerichte die hohe Qualität ihrer Arbeit halten können.

Alois Gössi spricht für die SP-Fraktion. Er dankt den Mitarbeitenden der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege für ihren grossen Einsatz. Die Zuger Gerichte haben – wie auch der Bericht der erweiterten Justizprüfungskommission zeigt – im letzten Jahr gut bis sehr gut gearbeitet. Die Justiz im Kanton Zug funktioniert. Die Geschäftslage, die Anzahl der Fälle, zeigt auf, dass leider weiterhin auf einem hohen Niveau gearbeitet werden muss. Nur im Bereich des Strafgerichts scheint die Auslastung nicht übermäßig stark zu sein.

Für die SP-Fraktion sind folgende Punkte erwähnenswert:

- Wenn man sich auf die Falleingänge, d. h. Strafverfahren, abstützt, könnte man meinen, Zug sei ein krimineller Kanton. 2016 sind rund 10'800 davon bei der Staatsanwaltschaft eingegangen, was ein Plus von 9,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Statistisch betrachtet, haben von den achtzig Kantons- und sieben Regierungsräten sechs bis sieben Kantonsräte und ein halber Regierungsrat ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft laufen. Auch wenn es eine grosse Zunahme im Massengeschäft, etwa bei den Verkehrsdelikten, gab, scheint dem Votanten diese Zahl immer noch viel zu hoch.
- Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus fünf von neun Kantonsrichtern. Der Votant weiss, dass dies aufgrund der damaligen Krise um einen Kantonsrichter beschlossen wurde, ist aber der Meinung, dass diese Regelung nicht mehr angebracht sei. Das Kantonsgericht hat die Absicht, sie zu überarbeiten, was sehr zu begrüssen ist. Dazu sollte auch gehören, dass die übermässige zeitliche Belastung des Kantonsgerichtspräsidenten irgendwie abgegolten bzw. er in seiner Rolle als Kantonsgerichtspräsident entlastet wird.
- Es gab in den letzten Jahren bei den Kantonsrichtern einen regen Wechsel: Fünf von neun sind Kantonsrichter seit 2012 zurückgetreten, und jetzt steht auch noch der Rücktritt des Kantonsgerichtspräsidenten an. Der Meinung des Obergerichts dazu kann sich der Votant nur anschliessen: Der Austausch mit erfahrenen und

kundigen Kollegen und Ratgebern geht verloren. Neue Mitglieder haben wegen mangelnder Routine und wegen der erforderlichen Einarbeitung in die speziellen Rechtsgebiete zumindest vorübergehend einen zusätzlichen Aufwand zu betreiben; dies gilt grundsätzlich auch bei einem Wechsel innerhalb des Gerichts. Die Aufrechterhaltung einer konstanten und einheitlichen Praxis wird erschwert.

- Spezielle Sorge muss zu einzelnen, genauer gesagt drei Richtern – einer davon ist der erwähnte Kantonsgerichtspräsident – getragen werden, dies wegen ihrer überdurchschnittlichen Arbeitsbelastung. Es sollte doch möglich sein, mindestens eine kleine Umverteilung der Arbeiten zu bewerkstelligen.

Im Übrigen schliesst sich die SP-Fraktion dem Antrag der JPK an.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** hält fest, dass sich das Obergericht aufgrund der eingereichten Tätigkeitsberichte und der in den ersten Monaten dieses Jahres durchgeföhrten Inspektionen einmal mehr davon überzeugen konnte, dass die Zivil- und Strafjustiz im Kanton Zug gut funktioniert. Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Tätigkeit der Zivil- und Strafjustiz bei den Visitationen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auch sie kommt zum Schluss, dass die Zivil- und Strafrechtpflege im Kanton Zug funktioniere. Der Obergerichtspräsident dankt der Justizprüfungskommission und im Besonderen deren Präsidenten für die offene Gesprächskultur und für die angenehme Atmosphäre bei den Visitationsgesprächen. Die Arbeitsbelastung ist – wie erwähnt – in allen Bereichen der Zivil- und Strafjustiz konstant hoch. Bei der Staatsanwaltschaft liegen die Neueingänge rund 9 Prozent über dem Vorjahreswert und erstmals über der 10'000er Marke. Wie im Rechenschaftsbericht festgehalten wurde, ist die gut aufgestellte Staatsanwaltschaft in der Lage, diese Geschäftslast zu bewältigen.

Bereits vor einem Jahr hat die erweiterte Justizprüfungskommission die Überlastung des Kantonsgerichtspräsidenten angesprochen. Seit Anfang Jahr ist die zweite sogenannte Springerstelle wieder mit 60 Prozent besetzt und dem Kantonsgerichtspräsidenten zugeteilt. Von mehreren Seiten wurde die 2012 revidierte Geschäftsordnung des Kantonsgerichts bzw. die auf fünf Mitglieder erweiterte Geschäftsleitung als schwerfällig kritisiert. Dazu gibt es eine Neuigkeit: Das Plenum des Kantonsgerichts hat seine Geschäftsordnung angepasst und unter anderem beschlossen, die Geschäftsleitung wieder auf drei Personen zu verkleinern. Das Obergericht wird dem Kantonsrat die revidierte Geschäftsordnung zur Genehmigung unterbreiten.

Bei der Strafabteilung des Obergerichts ist die Arbeitslast derart gross, dass sie mit den ordentlichen Richter- und Gerichtsschreiberpensen nicht zu bewältigen ist. Seit längerer Zeit ist deshalb der Strafabteilung ein Springer zugeteilt und werden – so weit möglich – auch andere Personalressourcen eingesetzt. So konnten die Fälle bisher zeitgerecht erledigt werden. Die Ursache für diese übergrosse Geschäftslast liegt einerseits darin, dass die Verfahren mit der schweizerischen Strafprozessordnung komplizierter und aufwendiger geworden sind; andererseits werden immer mehr Fälle vom Strafgericht an das Obergericht weitergezogen. Das liegt nicht etwa an der Qualität der erstinstanzlichen Urteile. In der Regel haben die Beschuldigten amtliche Verteidiger, welche aus der Staatskasse entschädigt werden. Von den Verurteilten können diese Kosten in der Regel nicht mehr erfolgreich zurückfordert werden. Diese haben also kaum etwas zu verlieren, und deshalb ist die Schwelle, ein Urteil anzufechten, nicht sehr hoch. Mit einer Abnahme der Arbeitslast kann nicht gerechnet werden, im Gegenteil: Der Trend scheint anzuhalten. Im Hinblick auf die Amtsperiode 2019–2024 wird sich das Obergericht etwas einfallen lassen müssen.

Zum Geschäftsgang beim Strafgericht, bei den Friedensrichterämtern, den Schlichtungsbehörden, den Betreibungsämtern und dem Konkursamt, der Anwaltsprüfungs-kommission und der Aufsichtskommission verweist der Obergerichtspräsident auf den Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission sowie auf den Rechenschaftsbericht des Obergerichts. Er verzichtet auf zusätzliche Bemerkungen. Wenn in den Medien, vor allem in den lokalen Zeitungen, über die Justiz berichtet wird, geht es meistens um mehr oder weniger spektakuläre Straffälle. In letzter Zeit hat nun auch einmal ein Zivilverfahren schweizweit und sogar über die Landes-grenzen hinaus Schlagzeilen gemacht. Es geht um den Verkauf von Aktien und eine umstrittene Stimmrechtsbeschränkung. Die positiven Kommentare in Zeitungen und juristischen Zeitschriften zu den Entscheiden aus dem Kanton Zug machen deutlich: Eine funktionierende Justiz, eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung, ist ein Aushängeschild für den Kanton. Sie ist ein Standortfaktor. Und darauf dürfen alle, die dazu einen Beitrag leisten, ein bisschen stolz sein. In diesem Sinn dankt der Obergerichtspräsident im Namen des Obergerichts allen, die in der Zivil- und Strafjustiz des Kantons Zug tätig sind, für den grossen Einsatz und die geleistete Arbeit.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts.

Der **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats den Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafjustiz für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

TRAKTANDUM 5

825 Bericht 2016 der Ombudsstelle Kanton Zug

Vorlagen: 2740.1 - 00000 (Bericht der Ombudsstelle); 2740.2 - 15471 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Geschäft speziell die Ombudsfrau Katharina Landolf.

EINTRETENSDEBATTE

JPK-Präsident **Thomas Werner** hält fest, dass die Ombudsstelle im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrats von der erweiterten Justizprüfungskommission visitiert wird. Am 16. Mai 2017 besuchte eine Delegation der JPK, bestehend aus Anastas Odermatt – er hatte den *Lead* –, Markus Hürlimann, Alice Landtwing und Daniel Stuber die Ombudsstelle. Im Vorfeld dieser Visitation wurden der Ombuds-

frau Fragen zum Bericht über die Periode 2016 zugestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen eingehend besprochen.

Kurz zusammengefasst, hat die Anzahl Meldungen bei der Ombudsstelle im Jahr 2016 leicht zugenommen. Spezielle Gründe sind keine ersichtlich. Die überwiegende Anzahl der Fälle konnte durch die Ombudsfrau mittels Beratung erledigt werden. Die Ombudsstelle arbeitet wie in den letzten Jahren mit einem Etat von 1,55 Vollzeitstellen: 80 Stellenprozente die Ombudsfrau, 40 Stellenprozente die juristische Assistenz und 35 Stellenprozente die kaufmännische Mitarbeiterin. Zu erwähnen ist, dass die Ombudsfrau nicht 1,7, sondern 1,55 Personaleinheiten budgetiert hatte. Die 1,7 Personaleinheiten wären ursprünglich für die Ombudsstelle vorgesehen gewesen, mussten in den letzten Jahren aber nie voll ausgeschöpft werden.

Anlässlich der Visitation orientierte die Ombudsfrau über die Kündigung ihrer juristischen Mitarbeiterin per 1. Juni 2017. Diese Stelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden, im Budgetprozess aber beibehalten bleiben. Die Ombudsfrau ist der Ansicht, dass die Ombudsstelle grundsätzlich ohne Assistenz und Sekretariat geführt werden kann, allenfalls mit einem höheren Pensum der Ombudsperson. Katharina Landolf informierte die JPK auch darüber, dass sie nach Ablauf ihrer Amtszeit Ende 2018 nicht mehr als Ombudsfrau kandidieren werde.

Die erweiterte JPK spricht der Ombudsfrau den Dank für ihre Tätigkeit als Ombudsperson, als Ansprechstelle für Ratsuchende, aus. Sie beantragt mit 11 zu 0 Stimmen, den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für das Jahr 2016 zur Kenntnis zu nehmen und der Ombudsfrau und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die geleistete Arbeit zu danken. Die SVP-Fraktion stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Esther Haas hält fest, dass die ALG-Fraktion der kantonalen Ombudsstelle gute Arbeit attestiert und den Bericht wohlwollend zu Kenntnis nimmt. Im vergangenen Jahr wurde moniert, dass zwecks Nachvollziehbarkeit der Arbeit die Ombudsfrau prozentuale Angaben zu den verschiedenen Tätigkeiten machen bzw. entsprechende Schätzungen vorlegen soll. Nachvollziehbar wurde damals dargelegt, dass hierfür ein entsprechendes Geschäftsverwaltungsprogramm angeschafft werden müsste, wobei dies vom Kantonsrat schon im Voraus abgelehnt wurde. Exakte Angaben sind daher nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Ombudsstelle nur einen Auftrag hat: Beratung, Abklärung und Vermittlung. Sie hat keine weiteren Gesetzesaufträge oder anderweitige Aufgaben. Die Ombudsfrau konnte nun eine grobe Abschätzung der Arbeitslast abgegeben: 80 Prozent sind Kerngeschäft, also Beratung, Abklärung und Vermittlung, 20 Prozent sind Administration. Für die ALG ist das nachvollziehbar, und sie dankt für die Angaben. Die Korrektur im Bericht der JPK hat deren Präsident bereits vorgenommen: Es sind nicht 1,7, sondern 1,55 Personaleinheiten budgetiert.

Die Angebote der Ombudsfrau werden von der Bevölkerung rege genutzt und auch geschätzt. Die bürgerfreundlichen Dienstleistungen der Ombudsstelle dienen der Verhinderung von aufwendigen Verfahren in Form von Beschwerden etc. Die Ombudsstelle wirkt als Ventil. Sie versucht, deeskalierend und vermittelnd in Konfliktsituationen einzuwirken und zu begleiten. Ein solches Ventil ist für eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und Privatpersonen sehr wichtig. In diesem Sinne dankt die Votantin im Namen der ALG der Ombudsfrau und ihren Mitarbeitenden für die geleistete und wertvolle Arbeit.

Ombudsfrau **Katharina Landolf** möchte konkretisieren, dass sie im Zuge der Sparmassnahmen momentan darauf verzichtet hat, die Assistenzstelle von 40 Prozent zu besetzen, sich aber vorbehält, das auf das nächste Jahr hin wieder zu tun. Sie möchte einfach mal schauen, ob die Nichtbesetzung sich auf die Effizienz bzw. die

Wartezeit für die Kundschaft auswirkt, ob die Wartezeit also allenfalls zu lange wird und es Ende Jahr eine nicht mehr vertretbare Anzahl Pendenzen gibt. Sie hat aber nicht gesagt, dass die Ombudsstelle auch ohne Sekretariat und ohne Assistenz geführt werden könne. Sie hat auf die entsprechende Frage geantwortet, dass das theoretisch zwar möglich wäre, allerdings nur mit einer entsprechenden Erhöhung des Pensums der Ombudsperson.

Die Ombudsfrau dankt für das ihr ausgesprochene Vertrauen und die wertschätzende Beurteilung durch die JPK und die Sprecherin der ALG. Sie hofft, ihre Tätigkeit auch in ihrem letzten Jahr zur Zufriedenheit des Kantonsrats ausüben zu können.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat nimmt den Bericht 2016 der Ombudsstelle stillschweigend zur Kenntnis.

Der **Vorsitzende** dankt namens des Kantonsrats der Ombudsstelle für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

TRAKTANDUM 6

826 **Tätigkeitsbericht 2016 der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug**

Vorlagen: 2747.1 - 00000 (Bericht der Datenschutzbeauftragten); 2747.2 - 15469 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Geschäft speziell die Datenschutzbeauftragte Claudia Mund.

EINTRETENSDEBATTE

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass ebenfalls am 16. Mai 2017 eine Delegation der JPK, bestehend aus Esther Haas – ihr oblag der *Lead* –, Manuel Brandenberg, Daniel Stuber und Alice Landtwing, die Datenschutzstelle, die von der Datenschützerin Claudia Mund vertreten wurde, besuchte. Im Vorfeld der Visitation wurden auch der Datenschützerin Fragen zum Bericht über die Periode 2016 gestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen eingehend besprochen.

Die Digitalisierung der Gesellschaft bringt viele Vorteile mit sich – aber nicht nur. Nur zu schnell gelangen persönliche Daten durch unvorsichtiges Handeln oder durch den zu sorglosen Umgang damit auf allen Seiten – auch bei öffentlichen Stellen – in falsche Hände. Der Bundesrat hat im Dezember 2016 den Vorentwurf zu einer Totalrevision des Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Zuger Datenschützerin Claudia Mund ist derzeit gemeinsam mit der federführenden Sicherheitsdirektion daran, den Revisionsbedarf des kantonalen Datenschutzgesetzes im Detail zu prüfen.

Natürlich spürt auch die Datenschutzstelle die Sparanstrengungen der Regierung und trägt diese – so gut es geht und wenn immer möglich – mit, auch wenn dadurch

einzelne Projekte aufgeschoben werden mussten. Im Allgemeinen wird die Datenschutzstelle unter der Führung von Claudia Mund lösungsorientierter wahrgenommen. Sie erhielt diesbezüglich positive Meldungen aus den Gemeinden und der Verwaltung. Als besondere Herausforderung sieht Claudia Mund nebst dem aktuellen Entlastungsprogramm auch die Einsparungen, die im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» auf die Datenschutzstelle zukommen könnten. Schon jetzt würden die personellen Ressourcen nicht für alle Kernaufgaben ausreichen.

Die erweiterte JPK dankt Claudia Mund für ihre Tätigkeit als kompetente und lösungsorientierte Datenschützerin. Sie beantragt mit 11 zu 0 Stimmen, den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2016 zur Kenntnis zu nehmen und der Datenschützerin und ihren Mitarbeitenden für die geleistete Arbeit zu danken.

Esther Haas spricht für die ALG-Fraktion. «Das Recht auf Privatheit bzw. Datenschutz ist ein Grundrecht, das uns allen von Verfassungs wegen zusteht.» So sensibilisiert die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug auf ihrer Homepage die Bevölkerung für das Recht auf Privatheit und Datenschutz. Datenschutz ist eine Kernaufgabe der Sorgfaltspflicht von Kanton und Gemeinden gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern und betrifft praktisch alle Lebensbereiche. Die Datenschutzbeauftragte gibt in ihrem Jahresbericht Einblick in ihre Tätigkeit. Bei solch einer Themenbreite den Überblick zu behalten, ist zweifellos eine grosse Herausforderung. Und dies ist ja erst das Tagesgeschäft. Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben müssten auch erfüllt werden. Mangels Ressourcen konnten aber beispielsweise proaktive Datenschutzkontrollen nicht durchgeführt werden. Hier liegt nach Meinung der ALG ein Knackpunkt, dem sich die Datenschutzstelle gegenüberseht: Neben den deutlichen Budgetkürzungen der vergangenen zwei Jahre ist sie mit dem Sparprogramm mit weiteren Sparwünschen konfrontiert. Anlässlich der Visitation konnte Claudia Mund glaubhaft aufzeigen, dass die Zitrone ausgepresst ist. Es stellt sich die Frage, welchen Datenschutz man will: eine Datenschutzstelle, die klar vorgegebene Aufgaben nicht mehr erfüllen kann und damit mehr und mehr zu einem Alibikonstrukt wird, oder einen Datenschutz, der das Recht auf Privatheit auch korrekt, den gesetzlichen Vorgaben folgend, umsetzt? Die ALG fordert einen funktionierenden Datenschutz, der mit wachsamem Auge der Tendenz zum gläsernen Menschen entgegenwirkt. Sie würde sich vehement wehren, wenn weitere Spargelüste in der Budgetdebatte auf die Datenschutzstelle zielen sollten.

Philip C. Brunner ist der Meinung, dass man das Wort nicht nur Esther Haas überlassen sollte, weshalb auch er es ergreift. (*Der Rat lacht.*) Esther Haas hat in ihrem Votum die Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und den finanziellen Möglichkeiten aufgezeigt und damit auf ein Spannungsfeld hingewiesen, das den Rat in Zusammenhang mit den Sparbemühungen noch des Öfteren beschäftigen wird. Diese Diskrepanz ist also keine Spezialität der Datenschutz- oder der Ombudsstelle, vielmehr sind alle davon betroffen.

Gemäss JPK-Bericht bezeichnet die Datenschutzbeauftragte nebst dem Entlastungsprogramm 2015-2018 die weiteren Einsparungen im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» als besondere Herausforderung. Am 12. Juni war in der «Zuger Zeitung» unter dem Titel «Zuwenig Geld für Pflichtaufgaben» zu lesen, die Datenschutzstelle könne nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen, weil ihr die Mittel dazu fehlten. Der Votant hat sich über diesen Bericht ziemlich aufgeregt, muss seine Meinung nun aber korrigieren. Festzuhalten ist, dass sich die Datenschutzbeauftragte als vom Kantonsrat gewählte Behörde ihrer besonderen Verantwortung bewusst sein muss. Wenn sie einen Bericht verfasst, werden die

Medien an sie gelangen und nachfragen. Nun gibt es im Kanton Zug aber Dutzende von Amtsleitern, die ebenfalls unter dem Sparprogramm «leiden» und dadurch ebenfalls vor grosse Herausforderungen gestellt sind. Es würde aber keinem Amtsleiter einfallen, sich in den Medien dazu zu äussern, denn sein Direktionsvorsteher würde sofort reagieren. Amtsleiter haben diese Freiheit also nicht. Es ist deshalb eine besondere Herausforderung, mit dieser Freiheit umzugehen.

Der Votant ist bei seinen Recherchen auch auf einen vor ein paar Tagen auf dem Portal «zentralplus.ch» erschienenen Artikel mit dem Titel «Sind die Luzerner Daten sicher? Wir wissen es nicht» gestossen. Diesem ist zu entnehmen, dass der Kanton Luzern – ohne die Stadt Luzern, aber mit immerhin 82 Gemeinden – seine Datenschutzstelle mit 0,9 Stellen führt und die entsprechenden Aufgaben damit mehr oder weniger gut erfüllt. Der Kantonsrat sollte sich in Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes und mit den von der EU und sogar vom Europarat geforderten zusätzlichen Datenschutzbestimmungen also gut überlegen, was er beschliesst. Es macht nämlich keinen Sinn, etwas zu beschliessen, das am Schluss nicht umgesetzt werden kann. Oder anders gesagt: Wenn man etwas vorgibt, müssen auch die entsprechenden Mittel bewilligt werden. Man muss sich also vorher überlegen, was es kostet. Dies ist allerdings keine Exklusivität der Datenschutz- oder der Ombudsstelle, sondern gilt für alle Entscheide des Kantonsrats.

Claudia Mund, Datenschutzbeauftragte, möchte mit den Ziffern 4 und 0 weiterfahren, genauer mit 4.0. Der Rat spricht über finanzielle Mittel in einem Bereich, der booms und nicht aufzuhalten ist. Die Digitalisierung und *Big Data* sind die Themen der Zukunft, für die sich der Kanton Zug wappnen muss. Die Polizei warnte jüngst in den Medien vor dem «Enkeltrick 4.0» in Zuger Unternehmen: Betrüger beschaffen sich Daten, geben sich als CEO aus und veranlassen Überweisungen in grosser Höhe; die Digitalisierung und *Big Data* erlauben es, sich die nötigen Daten zu beschaffen. 4.0 wird alle beschäftigen und vor grosse Herausforderungen stellen. Der Bund hat – wie schon erwähnt wurde – bereits reagiert. Das Datenschutzgesetz des Bundes stammt aus dem Jahr 1992, dasjenige des Kantons Zug von 2000, also aus einer Zeit, in der Smartphones noch inexistent waren und *Big Data* oder *Clouds* jenseits der Vorstellungskraft lagen. Datenschutz und Datensicherheit werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Das sollten sie auch, denn der Staat muss das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten, dass deren Daten geschützt sind. Um für diese Herausforderungen gewappnet zu sein, modernisieren der Bund und die Kantone derzeit ihre Datenschutzgesetzgebungen; auch die Datenschutzstelle des Kantons Zug überprüft in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion das kantonale Datenschutzgesetz auf Revisionsbedarf. Wichtig ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und Schaden zu verhindern. Wichtig ist aber auch, in der Schweiz ein Datenschutzniveau zu gewährleisten, dass den Unternehmen einen unkomplizierten Datenaustausch über die Landesgrenzen hinaus ermöglicht. Hier stellt die Datenschutzbeauftragte ihre Ressourcen und ihr Knowhow uneingeschränkt zur Verfügung. Sie freut sich darauf, die kommenden Herausforderungen anzunehmen, gemeinsam mit dem Kantons- und Regierungsrat sowie der Verwaltung und im Sinne eines innovativen und visionären Datenschutzes 4.0. Der Kanton Zug soll seinem Leitbild entsprechend «einen Schritt voraus» sein – auch im Datenschutz.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat nimmt den Tätigkeitsbericht 2016 der Datenschutzbeauftragten stillschweigend zur Kenntnis

Im Namen des Kantonsrats dankt der **Vorsitzende** der Datenschutzbeauftragten und ihren Mitarbeitenden für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

TRAKTANDUM 7

- 827 Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1): 2. Lesung**

Vorlagen: 2652.5 - 15440 (Ergebnis 1. Lesung); 2652.6 - 15458 (Antrag von Daniel Stadlin zur 2. Lesung); 2652.7 - 15460 (Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung); 2652.8 - 15475 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass vorab der Finanzdirektor wie vereinbart Ausführungen zum Vorgehen betreffend die vom Kantonsrat am 29. Juni 2017 nicht genehmigte Jahresrechnung der Gebäudeversicherung macht.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** erinnert daran, dass in der letzten Kantonsratsitzung unklar war, welche Konsequenz die Nichtgenehmigung der Rechnung der Gebäudeversicherung hat. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben diese Frage geprüft. Aus dem Gesetz lässt sich – wie schon in der letzten Sitzung festgestellt wurde – nichts herleiten, und auch aus den Materialien ergibt sich nichts. Hingegen gibt es in den Empfehlungen des HRM2, auf die auch das neue Finanzhaushaltsgesetz letztlich referenziert, einen Hinweis. Dieser besagt, dass eine Rechnung genehmigt werden muss. Und weiter: Politische Gründe welcher Art auch immer dürfen nicht dazu führen, dass eine Rechnung nicht genehmigt wird. Sie kann aber dann nicht genehmigt werden, wenn sie Rechenfehler enthält oder technisch-buchhalterisch fehlerhaft ist.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung dem Kantonsrat die Rechnung der Gebäudeversicherung in der Septembersitzung nochmals vorlegen, verbunden mit einem Bericht, welcher auf die Diskussion in der letzten Sitzung sowie auf die Befürchtungen der Stawiko und der Finanzkontrolle Bezug nimmt. Der Finanzdirektor ist überzeugt, dass dann das Ganze korrigiert werden kann.

Der **Vorsitzende** dankt dem Finanzdirektor für seine Information. Er hält fest, dass auf die zweite Lesung der Vorlage 2652 folgende Anträge eingegangen sind:

- Antrag von Daniel Stadlin zu § 2: neuer Absatz 1a;
- Anträge des Regierungsrats zu § 14 und § 53 Abs. 2, verbunden mit einem Eventualantrag zu § 14, und ein Antrag zu Teil IV (Inkrafttreten);
- Anträge der vorberatenden Kommission zu den Anträgen von Daniel Stadlin und des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 1a (neu)

Daniel Stadlin war sich, als er seinen Antrag formulierte, durchaus bewusst, dass sein Ansinnen im Grossen und Ganzen bereits heute im Organisations- und Finanz-

haushaltsgesetz festgehalten ist. Nichtsdestotrotz fand er es wichtig, dass eine langfristige Kontrolle der Ausgabenentwicklung als Grundsatz im Finanzaushaltsgesetz festgehalten werden sollte. Da die vorberatende Kommission dafür aber keine Notwendigkeit sieht resp. findet, mit der heutigen Gesetzgebung sei dies bereits genügend gesichert, und demzufolge den Antrag einstimmig ablehnt und der Votant zudem sicher ist, dass die Stawiko und der Regierungsrat das auch so sehen, tendiert die Wahrscheinlichkeit einer Annahme gegen Null. Am Antrag festzuhalten bringt somit nichts. Der Votant zieht seinen Antrag deshalb zurück.

§ 14 (Abschreibungsmodus) und § 53 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen)

Finanzdirektor **Heinz Tännler** erinnert daran, dass in der ersten Lesung die Frage der Abschreibungsmethode zu einer Glaubensfrage mutierte. Er dankt der vorberatenden Kommission und der Stawiko für ihre Flexibilität, dieses Thema nochmals zu beraten.

Die bisherige Debatte zur Abschreibungsmethode hat – auch wenn sie sehr kontrovers geführt wurde – etwas klar und deutlich gezeigt: Der Kantonsrat sorgt sich um die finanzielle Zukunft des Kantons Zug, und er will, dass auch die kommenden Generationen über den notwendigen finanziellen Spielraum verfügen. Das freut den Finanzdirektor, und es stimmt ihn auch zuversichtlich für die Diskussion über weitere Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzaushalts. Entsprechend ernst nimmt er die Bedenken zum Wechsel der Abschreibungsmethode. Er geht deshalb nochmals ausführlich auf die umstrittenen Punkte ein.

Teile der SVP- und vor allem die FDP-Fraktion führen den Grundsatz «True and fair view» ins Feld, ebenso der Regierungsrat. In der Tat gehört zu einer sauberen Buchführung die Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse und nicht eine Zusplitzung nach politischen Überlegungen. Für die Abschreibungen bedeutet dies, die mutmassliche wirtschaftliche Lebensdauer bzw. die Nutzungsdauer zu ermitteln und das Objekt in dieser Zeit buchhalterisch zu entwerten, um Spielraum für den Ersatz zu beschaffen. Eine konservativ-vorsichtige Finanzpolitik wählt tendenziell kürzere Abschreibungsdauern und damit eher höhere Abschreibungssätze. Das kann sowohl bei linearer als auch bei degressiver Abschreibung gemacht werden. Wichtig ist auch – wie im Bericht ausgeführt – die Unterscheidung unterschiedlicher Investitionsklassen. Fahrzeuge beispielsweise sind zügig abzuschreiben, IT-Investitionen noch zügiger. Hoch- und Tiefbauten dagegen werden für mehrere Generationen gebaut, entsprechend sollen sich auch alle Nutzer daran beteiligen. Als Finanzdirektor und damit definitionsgemäss als Berufspessimist kann der Votant versichern: Diese Unterscheidung wurde bereits bisher vorgenommen, und sie wird auch weiterhin vorgenommen. Zu vergessen ist aber auch nicht, dass neu ein zusätzliches Vorsichtselement eingeführt wird, nämlich die Schuldenbremse, die indirekt auch eine Art Investitionsbremse bildet. Man muss also das Gesamtpaket betrachten – und dieses ist in der Kombination von Schuldenbremse und linearer Abschreibung finanzpolitisch vorsichtig, aber auch herausfordernd. Wenn man das noch toppt, läuft man Gefahr, sich mit zu vielen und zu eng geschnürten Sicherheitsgurten finanziell zu erdrosseln.

Mehrfach wurde die Forderung geäussert, jene Generation stärker zu belasten, welche die Investition tätigt. Da – wie gesagt – IT und Fahrzeuge innerhalb kurzer Zeit abgeschrieben werden, betrifft diese Forderung vor allem Hoch- und Tiefbauten. Das sind aber gerade Investitionen mit Nutzen für die Folgegenerationen, oftmals auch mit einer längeren Realisierungsdauer. Somit ist jene Generation, welche die Investition beschliesst, schon durch die Planungszeit sowie die Immissionen und

Einschränkungen während des Baus belastet – während einer Phase, in der noch gar kein Nutzen vorliegt. Zwischen Klammern gesagt: Bei einer Abschreibung ab Investitions- statt ab Nutzungsbeginn käme zu diesen Belastungen noch die finanzielle hinzu, ohne einen konkreten Nutzen als Gegenwert zu haben.

Als Anschauungsbeispiel möge ein Projekt dienen, über dessen Realisierung der Kantonsrat dereinst möglicherweise entscheiden wird: die Kantonsschule Ennetsee, für die ein Investitionsvolumen von 117 Millionen Franken angedacht ist. Wenn diese Summe inner 33 Jahren auf 1 Prozent abgeschrieben werden soll, bedeutet das mit linearer Abschreibung 3 Prozent des Anfangswerts pro Jahr und mit der degressiven Methode 13 Prozent des jeweiligen Restwerts. Und jetzt kommt der Hammer: Nach 8 Jahren beträgt die kumulierte Abschreibung linear 28 Millionen und degressiv über 78 Millionen Franken. Dass der Finanzdirektor ausgerechnet die Werte nach 8 Jahren präsentiert, hat seinen Grund in der Schuldenbremse. Die Aufwände für die entsprechende Periode liegen bei degressiver Abschreibung um über 50 Millionen Franken höher. Diese über 50 Millionen sind durch andere Massnahmen zu kompensieren. Wenn man sich vor Augen führt, wie schwer man sich mit den aktuellen Sparprogrammen tut, kann man sich vorstellen, welche immense Herausforderung die Kompensation von 50 Millionen Franken aufgrund eines einzigen Bauprojekts darstellt. Mit der gleichen Problematik sehen sich kleinere Gemeinden bei der Realisierung eines Grossprojekts, etwa eines gemeindlichen Schulhauses, konfrontiert. Die degressive Methode kann aufwandseitig kurzfristig zu massiven Ausreissern führen und eine kontinuierliche, langfristig ausgerichtete Finanzplanung substanzial erschweren. Mehr noch: Wenn die investierende Generation für ihre Weitsicht derart abgestraft wird, kann sie versucht sein, auf die Weitsicht zu pfeifen und sich zu sagen: «Sollen doch jene investieren, die es dann später auch nutzen.» Ein Investitionsstau könnte die Folge sein. Und da stellt sich die Frage, was mehr im Interesse der kommenden Generationen ist: eine rechtzeitig realisierte und vernünftig unterhaltene Infrastruktur, an der sich die Nutzergeneration angemessen beteiligt, oder fehlende und mangelhaft unterhaltene Infrastruktur mit einem Investitionsnachholbedarf, für den die Mittel wahrscheinlich nur teilweise verfügbar sind, weil mit dem Rest andere Begehrlichkeiten befriedigt wurden?

Abschliessend noch ein Wort zu den Gemeinden. Es wurde schon erwähnt, dass kleine Gemeinden durch die degressive Abschreibung benachteiligt sein können, weil verhältnismässig grosse Investitionen durch die degressive Abschreibung zusätzlich, d. h. überproportional stark einschennen und im Hinblick auf die Schuldenbremse, die ja auch für die Gemeinden gilt, eine grosse Herausforderung sein können. Bei grossen Gemeinden gleichen sich die Investitionen eher aus, einerseits durch die Mehrzahl der Investitionen und andererseits dadurch, dass die gleiche Investition, relativ betrachtet, für eine kleine Gemeinde gross und für eine grosse Gemeinde klein oder mittel sein kann. Allerdings ist festzuhalten, dass für grosse und finanziell gut gestellte Gemeinden die degressive Abschreibung einen Vorteil bringen kann: Eine an sich gerechtfertigte Steuerreduktion kann durch eine Investition, welche für die nächsten paar Jahre den Aufwand aufbläht, vermieden oder zumindest verzögert werden. Eigentlich ist dies aber kein Vorteil für die Gemeinde bzw. ihre Steuerzahler, sondern für die Gemeindebehörden im Rahmen des «Feintunings» der Rechnung und der Steuerpolitik.

Zusammenfassend hält der Finanzdirektor fest, dass eine verantwortungsvolle, vorausschauende Finanzpolitik wesentlich besser durch die lineare Abschreibungs-methode in Verbindung mit der Schuldenbremse realisiert werden kann als mit der degressiven Methode. Auch kann das Parlament die Auswirkungen einer Investition besser beurteilen, indem es den Investitionsbetrag durch die Nutzungsdauer dividiert, statt im Kopf eine degressive Abschreibungstabelle zu errechnen. Und die

zukünftigen Generationen sind darauf angewiesen, dass die Infrastruktur mit Weitsicht erstellt und unterhalten wird. Wenn man sich also mit den kommenden Generationen solidarisieren will, muss man sich für die lineare Abschreibung entscheiden.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** spricht zuerst als einfacher Kantonsrat. Persönlich ist er für die Beibehaltung der degressiven Abschreibungsmethode. Er stellt aber für den Fall, dass die lineare Abschreibungsmethode zum Zuge kommt, den **Antrag**, die Abschreibungssätze gemäss Antrag 1 des Kommissionsberichts zu ändern. So sollen beispielsweise Hochbauten innerhalb vom 25 Jahren und nicht – so das Ergebnis der ersten Lesung – innerhalb von 33,3 Jahren abgeschrieben werden. Dies ist eine Annäherung an die degressive Abschreibung: Es soll im Sinn einer konservativen Finanzpolitik über eine kürzere Dauer abgeschrieben werden. Und nun spricht der Votant als Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission hat sich zur Beratung der auf die zweite Lesung hin eingereichten Anträge auf Begehren von drei Kantonsratsmitgliedern nochmals getroffen, was gemäss GO KR möglich ist. Sie hat insbesondere den Antrag des Regierungsrats, von der degressiven zur linearen Abschreibung zu wechseln, wiederum sehr intensiv diskutiert. Die Argumente für bzw. gegen die zwei Methoden sind im Kommissionsbericht aufgeführt. Schlussendlich sprach sich die vorberatende Kommission erneut, diesmal mit 6 zu 4 Stimmen, dafür aus, dem Regierungsrat zu folgen und zur linearen Abschreibung zu wechseln. Zwei in der Kommissionssitzung gestellte Anträge lehnte die Kommission ab:

- mit 7 zu 2 Stimmen, dass bei der linearen Methode der Abschreibungsbeginn auf den Baubeginn statt auf den Nutzungsbeginn festzulegen sei. Das Hauptargument gegen diesen Antrag war, dass eine Investition erst ab Inbetriebnahme bzw. ab Nutzungsbeginn ihren tatsächlichen Wert habe und es demzufolge korrekt sei, ab diesem Zeitpunkt den Wertverzehr, also die Abschreibungen, zu verbuchen.
- In einer Dreifachabstimmung wurden die vom Regierungsrat vorgeschlagenen linearen Abstimmungssätze bestätigt. Ein Antrag auf eine Verdoppelung der Abschreibungssätze gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats resp. auf eine moderate Erhöhung wurde schon bei der ersten Abstimmung abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sätze für die lineare Abschreibung in sich stimmig seien. In diesem Sinne empfiehlt die vorberatende Kommission, den vom Votanten persönlich gestellten Antrag sowie allfällige weitere Anträge auf eine Änderung der Abschreibungssätze abzulehnen und dem Regierungsrat zu folgen.

Falls der Kantonsrat einen Wechsel zur linearen Abschreibung ablehnen würde, unterstützt die vorberatende Kommission den Eventualantrag des Regierungsrats, dass innert Jahresfrist eine separate Vorlage zur degressiven Abschreibung und den damit zusammenhängenden Fragen erstellt und in die Vernehmlassung gegeben werden soll.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, hält fest, dass das Finanzaushaltsgesetz für die Stawiko sehr wichtig ist. Die engere Stawiko sich deshalb am 14. Juni nochmals zu einer Sitzung getroffen, um die Anträge auf die zweite Lesung zu beraten. Sie hat auf die Erstellung eines Kommissionsberichts verzichtet, die Mitglieder wurden jedoch explizit vom Kommissionsgeheimnis entbunden, um die Haltung der Stawiko in den Fraktionen darlegen zu können. Etwas irritiert hat die Stawiko-Präsidentin das Verhalten des Kommissionspräsidenten, und sie ist der Meinung, dass sich dieses Vorgehen eigentlich nicht ziemt. Ihrer Ansicht nach muss die Kommissionsarbeit an erster Stelle stehen.

Ob degressiv oder linear abgeschrieben werden soll, kann – wie die Votantin schon in ihrem Eintretensvotum zur ersten Lesung festgehalten hat – durchaus eine Glaubensfrage sein. Auch auf die zweite Lesung hin haben sich zwei Drittel der Stawiko-Mitglieder für die lineare Abschreibungsmethode entschieden. Die Argumente sind die gleichen geblieben:

- das Verteilen einer Investition auf die Nutzungsjahre und somit bei Hoch- und Tiefbauten auf mehrere Generationen;
- die Umstellung auf eine anerkannte moderne Abschreibungsmethode, mit welcher eine kontinuierliche und langfristige Investitionsplanung möglich ist. Dadurch lässt sich vermeiden, dass über Gebühr stille Reserven angehäuft werden. Das ist nämlich der Fall mit der degressiven Methode, wie auch das vom Finanzdirektor erläuterte Beispiel der Mittelschule im Ennetsee aufgezeigt hat – mit einem Unterschied von mehr als 50 Millionen Franken.

In der ersten Lesung wurde die Generationenfrage verschieden interpretiert. Man wollte die Generation von Politikern in die Pflicht nehmen, die eine Investition beschlossen hat, also zukünftige Generationen schonen. Für die Votantin wurde die Generationenfrage im Antrag der Regierung sehr gut abgehandelt. Eine Generation umfasst in der Schweiz 25 Jahre. Die längsten Abschreibungsdauern gemäss vorliegendem Antrag betragen 40 Jahre für Wasserbauprojekte und 33 Jahre für Hochbauten. Fazit: Alle Generationen bezahlen ihre Investitionen selbst – notabene sofern sie überhaupt Steuern bezahlen.

Aus den genannten Gründen und in Kombination mit der Schuldenbremse unterstützt die Stawiko sämtliche Anträge der Regierung.

Pirmin Andermatt spricht für die CVP-Fraktion. Er erinnert daran, dass der Kantonsrat am 4. Mai 2017 überraschend deutlich mit 46 zu 24 Stimmen beschloss, das geltende Recht beizubehalten. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass – sofern keine wesentlichen neuen Argumente vorliegen – auf die zweite Lesung kein neuer Antrag gestellt werden sollte. Sofft der Votant die Anträge des Regierungsrats nun auch durchliest: Er findet keine wirklich neuen Argumente für eine Änderung der Abschreibungsmethode. Es sind lediglich Begriffsdefinitionen und Erklärungsversuche. Die grosse Mehrheit der CVP bleibt deshalb beim Entscheid vom 4. Mai 2017: Beibehaltung der degressiven Abschreibungsmethode.

In mindestens einem Punkt stimmt der Votant aber mit dem Finanzdirektor überein: Es geht hier nicht um eine betriebswirtschaftliche, sondern um eine politische Frage. Der Finanzdirektor hat in der letzten Kantonsratssitzung mehr als einmal gesagt, die Politik tickt eben anders. Ja, die Politik tickt in der Abschreibungsfrage anders – und das ist gut so. In der letzten Kantonsratssitzung wurde auch von «low hanging fruits» gesprochen. Auch in der biblischen Schöpfungsgeschichte gibt es ein Beispiel von einer tiefhängenden und süßen Frucht. Involviert waren ein Apfel, eine Schlange und zwei Menschen. Das heisst aber nicht, dass die Frage der zukünftigen Abschreibungsmethode mit der Vertreibung aus dem Paradies gleichzusetzen ist. Nein, es ist keine Schicksalsfrage, und auch der Votant ist überzeugt, dass der Kanton Zug weiterbestehen wird, egal welche Abschreibungsmethode gewählt wird. Es geht ihm um eine andere Aussage: Auf den ersten Blick verführerisch aussehende Früchte könnten ihnen faul sein, und ihr Verzehr kann zu starken Bauchschmerzen oder gar Durchfall führen. Dies wiederum könnte vorübergehende Bewegungs- oder gar Arbeitsunfähigkeit bewirken. Genau dies sieht der Votant bei der linearen Abschreibungsmethode im übertragenen Sinne für die öffentliche Hand. Man schaue sich die anstehenden Sanierungen öffentlicher Gebäude im Kanton und in den Gemeinden an. Diese fallen nach 15 bis 20 Jahren an – die Nutzungsdauer von Hochbauten soll nun aber auf 33 Jahre festgelegt werden. Das bedeutet,

dass die folgende Generation nebst den Sanierungskosten, welche oft mindestens gleich hoch sind wie die Erstellungskosten, auch noch die Abschreibung zu tragen haben. Dies wird zur vorher beschriebenen Bewegungsunfähigkeit der öffentlichen Hand mit Folgen wie Steuererhöhungen etc. führen. Will der Rat das wirklich?

Eine grosse Mehrheit der CVP möchte auch aus folgenden Überlegungen die degressive Abschreibung beibehalten:

- «True and Fair View»: Die Regierung wird nicht müde, diesen Ausdruck zu benutzen. Gleichzeitig wird aber davon gesprochen, dass es für öffentliche Bauten eigentlich keinen Markt gibt. Ist es demnach nicht sinnvoller, gleich zu Beginn mehr abzuschreiben – nach dem Prinzip Vorsicht?
- Stille Reserven: Die Regierung spricht von namhaften stillen Reserven, die bei der degressiven Methode entstehen. Nun gibt es aber keinen eigentlichen Markt, und das Verwaltungsvermögen wird nicht verkauft. Wo sind nun bitte diese stillen Reserven?
- Kurzfristige Entlastung der Jahresrechnung: Mit der Änderung der Abschreibungs-methode wird die Rechnung des Kantons kurzfristig um rund 30 Millionen Franken pro Jahr entlastet – kurzfristig, die mittel- und langfristigen Auswirkungen hat der Votant schon aufgezeigt. Auch hier sei eine Frage erlaubt: Welches Signal sendet der Kanton Zug an die NFA-Nehmerkantone? Mit einem «Buebetrickli» kann er seine Staatsrechnung sanieren – mindestens teilweise. Ist dieses Signal wirklich sinnvoll?
- Die degressive Abschreibung ist der stärkste Zahn der Schuldenbremse. Der Rat hat die Anforderungen für eine ausgeglichene Jahresrechnung richtigerweise schon von sechs auf acht Jahre gelockert. Weshalb nun auch noch die Lockerung bei der Abschreibungsmethode? Gerade im Bereich von Hoch- und Tiefbauten kann damit überbordenden Bauvorhaben besser Einhalt geboten werden.
- Steuern senken: Es wird argumentiert, dass mit der degressiven Methode zu hohe Steuern erhoben würden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips und im Zusammenhang mit den erwähnten mittelfristigen Sanierungskosten stimmt dies definitiv nicht.
- Die degressive Abschreibung hat sich für den Kanton Zug und die Gemeinden in den letzten Jahrzehnten ausbezahlt. Die kann wohl niemand verneinen.
- Der Kantonsrat hat sich am 4. Mai 2017 klar für die Beibehaltung der degressiven Abschreibung ausgesprochen. Auch die zwei Städte Zug und Baar sowie die Gemeinden Hünenberg, Menzingen, Oberägeri, Risch und damit die Mehrheit der Einwohnergemeinden unterstützen deren Beibehaltung.
- HRM2 lässt beide Abschreibungsmethoden zu. Hätte die lineare Abschreibung wirklich Vorteile, würde HRM2 diese Methode empfehlen. Das ist aber nicht der Fall. Im Namen der CVP-Fraktion bittet der Votant den Rat, den nochmaligen Antrag der Regierung abzulehnen und den Status quo zu unterstützen. Falls der Rat dem Antrag der Regierung aber zustimmt, wird die CVP-Fraktion einen Antrag auf Änderung der Abschreibungssätze in § 14 Abs. 3 stellen.

Abschliessend möchte der Votant vom Finanzdirektor wissen, ob im aufgeführten Beispiel die jährliche Abschreibung tatsächlich 13 Prozent beträgt. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist ein Abschreibungssatz von 10 Prozent vorgesehen. Wenn man das kurz durchrechnet, kommt man nach acht Jahren auf eine Abschreibung von 66 Millionen Franken. Der Votant bestreitet nicht, dass mit der degressiven Methode nach acht Jahren mehr abgeschrieben ist als mit der linearen Methode. Es handelt sich beim angeführten Beispiel aber nicht um 78 Millionen Franken.

Philip C. Brunner spricht für die SVP-Fraktion. Er hat nicht im Sinn, sich mit bibli-schen Zitaten und in biblischer Länge zum Thema zu äussern. Die Abschreibungs-methode führte in der Fraktionssitzung der SVP nochmals zu einer längeren Dis-kussion. Zwar sprechen verschiedene Argumente auch für die bisherige und in der

ersten Lesung bestätigte degressive Abschreibung, die Ausführungen des Finanzdirektors haben die SVP-Fraktionsmitglieder aber von den Vorteilen eines Wechsels zur linearen Methode überzeugt. Die SVP-Fraktion wird in diesem Sinn sämtliche Anträge des Regierungsrats unterstützen, auch den Eventualantrag, welcher eine separate Vorlage innert Jahresfrist vorsieht, falls der Rat sich auch heute für die degressive Abschreibung aussprechen sollte.

Peter Letter spricht für die FDP-Fraktion. Er kriegt im Gegensatz zu Pirmin Andermatt wegen der Abschreibungsmethode keinen Durchfall, und auch seine Definition eines «Buebetricklis» ist etwas anders. Die FDP-Fraktion steht einstimmig für die lineare Methode ein, der Finanzdirektor hat die Argumente bereits dargelegt. Zukunftsgerichtete Investitionen wie beispielsweise Schulhäuser sind für die FDP zentral. Solche Hochbauten haben eine Nutzungsdauer von dreissig bis vierzig Jahren, und erst dann fallen – wie aktuell etwa die Kantonsschule oder das Schulhaus Röhrliberg zeigen – grössere Sanierungsarbeiten an. Es ist also richtig und mit Blick auf die Generationenfrage auch fair, die Abschreibungen auf diesen Zeitraum, also die Nutzungsdauer, zu verteilen. Die FDP geht davon aus, dass die Entscheidungsträger – sei es eine Gemeindeversammlung oder der Kantonsrat – mündig sind und sich die Investitionen genau überlegen. Natürlich stellt sich dabei auch die Generationenfrage, aber diese spricht für die lineare Abschreibung. Ein gutes Beispiel ist das neue Ägeribad in Oberägeri, ein 40-Millionen-Franken-Projekt. Die Gemeinden konnten diese Investition abschreibungstechnisch nicht stemmen, weshalb man das Projekt in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft auslagerte, wo die Kosten über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden können. Allerdings funktioniert ein solches Rezept vielleicht bei einem Bad, es ist aber sicher nicht sinnvoll bei einem Schulhaus. Das Verwaltungsvermögen sollte bei der Gemeinde bleiben, und entsprechend sollte dort eine sinnvolle Abschreibungsmethode gewählt werden. In diesem Sinn unterstützt die FDP-Fraktion die lineare Abschreibung und auch die weiteren Anträge des Regierungsrats.

Claus Soltermann: Nach der Überraschungsattacke der CVP in der ersten Lesung, die einige Kantonsräte doch etwas verwirrt hat, hat der Rat heute die Möglichkeit, den damaligen Entscheid zu korrigieren und die lineare Abschreibung ins Gesetz zu schreiben. Mit der linearen Abschreibung sind die Finanzen für den Kanton und für alle Gemeinden längerfristig planbar und können bei der Budgetierung transparent aufgezeigt werden. Mit der degressiven Abschreibung hingegen können die anfänglich grossen Abschreibungen kleinere und finanzschwache Gemeinden in finanzielle Notlagen bringen und gegebenenfalls unnötige Steuererhöhungen notwendig machen. Die Argumentation, dass mit der degressiven Abschreibung die aktuelle Generation die Hauptkosten tragen soll, findet die GLP nicht sinnvoll. Eine längerfristige Abschreibung während über zwanzig Jahre betrifft in der Regel nur Infrastrukturen wie Hochbauten, Strassen usw. Auch bei solchen Vorhaben wird der Hauptteil der Lasten durch die aktuelle Generation getragen, denn diese wird sicherlich noch während der nächsten zwanzig bis dreissig Jahre die Lasten mitfinanzieren. Den kleineren Teil trägt dann die nächste Generation, die diese Bauten auch weiterhin benutzt.

Die GLP unterstützt in diesem Sinn einstimmig den Antrag der Regierung. Beim Eventualantrag unterstützt sie ebenfalls den Antrag der Regierung.

Karl Nussbaumer hält fest, dass die Mitglieder des Kantonsrats vor der heutigen Sitzung von unterschiedlichen Seiten bearbeitet wurden, auch von der Gemeinde Baar, die unbedingt an der degressiven Abschreibung festhalten will. Dabei ist diese

Frage für Baar ein Luxusproblem. Mit einer grossen Rechnung gleichen sich die vielen Investitionen aus, und bei prallvoller Kasse spielen die Abschreibungen keine grosse Rolle – höchstens dass man mit vorgezogenen Investitionen und höheren Abschreibungen in naher Zukunft eigentlich fällige Steuerreduktionen vermeiden und so finanziell immer aus dem Vollen schöpfen kann. Aber liegt das im Interesse der Baarer Steuerzahler? Nein, es liegt einzig im Interesse der Behörden. Die Steuerzahler hätten lieber tiefere Steuern – die SVP übrigens auch.

Anders sieht es für kleine Gemeinden wie Menzingen und Neuheim aus, die viel kleinere Brötchen backen. Die Sanierung eines Schulhauses oder Investitionen in die Feuerwehr, also normale und nötige Investitionen in Bildung und Sicherheit, können die Rechnung über den Haufen werfen, weil die massiven Abschreibungen im Zeitraum der Schuldenbremse den Spielraum für andere Ausgaben auffressen. Das trifft nicht nur für die kleinen Einwohnergemeinden zu, sondern auch für den Grossteil der Bürger- und Kirchgemeinden, wo Investitionen ebenfalls einen grossen Teil der Gesamtrechnungen ausmachen.

Die Mitglieder des Kantonsrats sind verantwortlich, dass heute gute Entscheide für die Zukunft gefällt werden. Dazu gehört auch, dass man die Auswirkungen heutiger Investitionen für die Zukunft und für die Schuldenbremse abschätzen kann. Bei linearer Abschreibung kann man einfach die Investitionskosten durch die Anzahl Nutzungsjahre teilen, und man sieht die Belastung durch die Abschreibung pro Jahr. Bei degressiver Abschreibung muss man immer einen Prozentsatz vom Restwert abzählen, dann den gleichen Prozentsatz vom neuen Restwert abzählen, die Beträge der Prozentsätze zusammenzählen etc. Die erste Rechnung kann man schnell und im Kopf machen, die zweite nicht. Oder kann das jemand? Der Votant ist darum für die klare und einfache lineare Abschreibung, die alle verstehen und womit alle umgehen können.

Für **Heini Schmid** ruft das Beispiel Griechenland dazu auf, sich immer wieder Gedanken über eine solide Finanzpolitik zu machen. Wenn nun versucht wird, die Abschreibungsmethode zu ändern, wird er als Anwalt hellhörig: Warum soll eine langjährig bewährte Methode plötzlich geändert werden? Gibt es da ein finanzielles Problem? Sind Projekte angedacht, die nicht umgesetzt werden können, weil die Rechnung im Moment nicht gut aussieht? Und jeder Politiker müsste sich die Frage stellen, ob da wirklich nachhaltige Finanzpolitik betrieben wird. Denn genau da liegt des Pudels Kern. Jedes Gemeinwesen hat seine spezifischen Investitionsmöglichkeiten. Bei kleineren Gemeinden wie Menzingen sind das vielleicht 10 Millionen Franken pro Jahr, und man muss schauen, wie man die Investitionen über die Jahre verteilt. Menzingen kann nicht einfach alle seine Investitionswünsche erfüllen – auch wenn Zug und Baar gerne mithelfen, dass Menzingen ein höheres Investitionsniveau erreicht, als dies mit den selbst erwirtschafteten Mitteln möglich wäre. Wenn es aber so weit kommt, dass man die Abschreibungsmethode ändern muss, damit die Wünsche von Menzingen erfüllt werden können, hat der Votant als Baarer definitiv ein Problem.

Solide Finanzpolitik ist langfristig orientiert und vorausschauend. Was die Regierung hier vorschlägt, ist einfach nur eine Abschreibungspause. Weil bisher alles sehr schnell abgeschrieben wurde, hat man heute relativ tiefe Abschreibungs-kosten. Es ist wie eine Welle, die nicht angekommen ist, weil sie bereits abgebaut wurde. Wenn man die Abschreibungsmethode nun ändert, verschiebt man diese Welle einfach auf die nachfolgenden Generationen, diese sollen es in dreissig Jahren ausbaden. Die Abschreibungen werden sich nämlich kumulieren, und das Problem wird den Kanton dann eben in dreissig Jahren einholen. Der einzige Effekt einer Änderung der Methode liegt darin, dass man drei oder fünf Jahre lang die Ab-

schreibungen weniger spürt. Das ist keine seriöse Finanzpolitik. Frühere Generationen haben dafür gesorgt, dass die heutige Generation nicht die Abschreibungen der damaligen Investitionen tragen muss. Das ist ein gutes Prinzip, und man sollte es weiterführen. Es steht für Nachhaltigkeit und Generationenvorsorge. Der Votant versteht nicht, warum die heutige Generation während zehn oder zwanzig Jahren im Schlaraffenland leben und es den nachfolgenden Generation überlassen soll, das Ganze auszubaden. Kommt hinzu, dass man sich wirklich fragen kann, ob alle im Milliardenüberfluss der letzten Jahre beschlossenen Investitionen im Kanton Zug wirklich nachhaltig sind. Man wird sie in den nächsten Jahren abarbeiten müssen – und man ist gut beraten, die Lasten dieser Investitionen selber zu tragen und nicht auf die zukünftige Generation zu verschieben.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** weiss nicht mehr genau, in welchem Kontext er den von Pirmin Andermatt erwähnten Satz «Politik tickt anders» gesagt hat. Es ist aber nicht verboten, in der Politik auch mal nach ökonomischen Gesichtspunkten zu entscheiden; leider tickt die Politik manchmal auch falsch und berücksichtigt Aspekte der Ökonomie zu wenig – das gehört zum Spiel. Im Übrigen ist *True and Fair View* nicht einfach ein Hirngespinst. Natürlich ist sie nicht exakte Wissenschaft, aber sie ist saubere Buchführung – und die lineare Abschreibung erlaubt auch eine saubere Buchführung. Es war die CVP-Fraktion, welche – wie in der ersten Lesung ausgeführt – die Schuldenbremse initiierte. Nun muss man das Gesamtpaket betrachten. Die Schuldenbremse hat drei Elemente, eines davon ist eine explizite Investitionsbremse. Sie mit der degressiven Abschreibung zu toppen, führt zu den vorhin erwähnten Differenzen; ob sie 50 oder 45 Millionen Franken ausmachen, sei dahingestellt. Das sind riesige Herausforderungen. Der Finanzdirektor hat der Regierung aufgezeigt, was die Schuldenbremse in den nächsten acht Jahren bedeutet: Man wird in den Jahren 2020/21 trotz schwarzer Zahlen neue Sparbemühungen einzleiten müssen. Ob vor diesem Hintergrund die Beibehaltung der linearen Abschreibung der richtige Ansatz ist, bezweifelt der Finanzdirektor – auch wenn HRM2 beide Methoden zulässt. Zu beachten ist auch, dass alle grösseren und grossen Kantone linear abschreiben; einzig kleine Kantone, welche auch nicht dieselben Investitionsvolumen haben wie der Kanton Zug, schreiben noch degressiv ab. Und notabene hat der Kanton Zug wirklich einen Investitionsstau gehabt – das ist keine Erfindung der Regierung oder des Finanzdirektors. Im Übrigen hat die Stadt Zug – der Finanzdirektor hat sich noch versichert – sich in der Vernehmlassung weder für die degressive noch für die lineare Methode ausgesprochen, sondern diesbezüglich nicht Stellung genommen.

Eine solide Finanzpolitik, wie von Heini Schmid gefordert, hängt letztlich nicht an der Abschreibungsmethode. Der Finanzdirektor stimmt aber zu: Eine solide Finanzpolitik ist wichtig, und sie hängt von verschiedenen Elementen ab. Aber ob der Kanton Zug nun linear oder degressiv abschreibt: Griechische Verhältnisse wird er ganz sicher nicht haben. In diesem Sinn bittet der Finanzdirektor, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, über die zwei Hauptanträge (Abschreibungsmethode und allfällige Übergangsbestimmung) aufgrund ihres inneren Zusammenhangs zusammen abzustimmen.

- ➔ Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.
- ➔ **Abstimmung 1:** Der Rat genehmigt mit 40 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats auf lineare Abschreibung (§ 14) inkl. Übergangsbestimmung (§ 53 Abs. 2).

§ 14 Abs. 3a

Pirmin Andermatt stellt namens der CVP-Fraktion für alle Abschreibungssätze einen einzigen **Antrag**. Die CVP-Fraktion beantragt, dass die linearen Abschreibungssätze für Tiefbauten, Hochbauten, Investitionsbeiträge und Mobilien verdoppelt werden, für Informatikmittel und immaterielle Anlagen sollen sie jeweils 33,33 Prozent betragen; das entspricht einer Abschreibungsdauer von drei Jahren. Die Ausführungen zu § 14 sind bereits erfolgt. Die CVP fordert die höheren Abschreibungssätze aufgrund der Lebensdauer der Immobilien. Es soll frühzeitig abgeschrieben werden und nicht erst dann, wenn horrende Investitionen anstehen.

Alois Gössi stellt ebenfalls einen **Antrag** zur Erhöhung der Sätze bei Tiefbauten, Hochbauten etc. Sein Antrag fällt etwas moderater aus als derjenige der CVP. Die Sätze sind im Kommissionsbericht als «Antrag 1» aufgeführt. Die vorberatende Kommission empfiehlt, alle Anträge auf eine Änderung der Abschreibungssätze abzulehnen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinen Anträgen festhält, und bittet den Rat, die Anträge der CVP und von Alois Gössi abzulehnen. Die von der Regierung vorgeschlagenen Abschreibungssätze sind HRM2-konform. Wie begründet, befindet sich Zug im dort bestehenden Range. Die Abschreibungssätze in Kombination mit der Nutzungsdauer sind wichtig und vertretbar.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass über die Abschreibungssätze einzeln abgestimmt wird.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Abschreibungssatz von 0 Prozent für nicht überbaute Grundstücke.
- **Abstimmung 2:** Der Rat folgt in einer Dreifachabstimmung dem Antrag der Regierung und genehmigt mit 35 Stimmen den Abschreibungssatz von 2,5 Prozent für Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze).
Die unterlegenen Anträge erhielten die folgende Anzahl Stimmen:
 - Antrag Gössi (3 Prozent): 4 Stimmen;
 - Antrag CVP (5 Prozent): 25 Stimmen.
- **Abstimmung 3:** Ungültige Abstimmung, annulliert; Wiederholung als Dreifachabstimmung.
Abstimmung 4: Der Rat folgt in einer Dreifachabstimmung dem Antrag der Regierung und genehmigt mit 35 Stimmen den Abschreibungssatz von 3 Prozent für Hochbauten.
Die unterlegenen Anträge erhielten die folgende Anzahl Stimmen:
 - Antrag Gössi (4 Prozent): 6 Stimmen;
 - Antrag CVP (6 Prozent): 24 Stimmen.
- **Abstimmung 5:** Der Rat folgt in einer Dreifachabstimmung dem Antrag der Regierung und genehmigt mit 35 Stimmen den Abschreibungssatz von 3 Prozent für Investitionsbeiträge.
Die unterlegenen Anträge erhielten die folgende Anzahl Stimmen:
 - Antrag Gössi (4 Prozent): 4 Stimmen;
 - Antrag CVP (6 Prozent): 25 Stimmen.

- **Abstimmung 6:** Der Rat folgt in einer Dreifachabstimmung dem Antrag der Regierung und genehmigt mit 35 Stimmen den Abschreibungssatz von 12,5 Prozent für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge).
Die unterlegenen Anträge erhielten die folgende Anzahl Stimmen:
• Antrag Gössi (16,67 Prozent): 3 Stimmen;
• Antrag CVP (25 Prozent): 27 Stimmen.
- **Abstimmung 7:** Der Rat folgt in einer Dreifachabstimmung dem Antrag der CVP-Fraktion und genehmigt mit 33 Stimmen den Abschreibungssatz von 33,33 Prozent für Informatikmittel (Hard- und Software).
Die unterlegenen Anträge erhielten die folgende Anzahl Stimmen:
• Antrag Regierungsrat (20 Prozent): 27 Stimmen;
• Antrag Gössi (25 Prozent): 5 Stimmen.
- **Abstimmung 8:** Der Rat folgt in einer Dreifachabstimmung dem Antrag der Regierung und genehmigt mit 35 Stimmen den Abschreibungssatz von 20 Prozent für immaterielle Anlagen.
Die unterlegenen Anträge erhielten die folgende Anzahl Stimmen:
• Antrag Gössi (25 Prozent): 3 Stimmen;
• Antrag CVP (33,33 Prozent): 27 Stimmen.

Teil IV (Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Regierung.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- **Abstimmung 9:** Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 47 zu 17 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass folgende parlamentarischen Vorstöße zum Abschreiben vorliegen:

- Die Motion der vorberatenden Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Ergänzungen im Organisationsgesetz (§ 7) und im Finanzaushaltsgesetz (§ 45 und § 46) vom 4. April 2013 (Vorlage 2238.1 - 14301) sei im Sinne der Erwägungen in Ziff. 5.1 im Bericht des Regierungsrats teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Finanzaushalts (Schuldenbremse) vom 17. März 2015 (Vorlage 2494.1 - 14912) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- Die Motion der CVP-Fraktion vom 25. April 2014 betreffend Infrastrukturfinanzierung (Vorlage 2391.1 - 14666) sei im Sinne der Erwägungen in Ziff. 5.3 im Bericht des Regierungsrats teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- Interpellation von Daniel Stadlin betreffend kostendämpfende Massnahmen im Finanzaushalt des Kantons Zug vom 9. März 2014 (Vorlage 2372.1 - 14631): Die Antwort des Regierungsrats sei zur Kenntnis zu nehmen.

- Der Rat genehmigt die vorliegenden Anträge zu den genannten vier parlamentarischen Vorstößen stillschweigend.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass dieses Geschäft somit für den Rat erledigt ist.

Vor dem nächsten Traktandum macht der **Vorsitzende** die folgenden Ausführungen zur Abstimmungsanlage: Im ersten Halbjahr wurden 86 Abstimmungen durchgeführt. Wird für jede Abstimmung 3 Minuten Zeit eingerechnet, sind das 258 Minuten oder umgerechnet 4,5 Stunden. Somit konnte durch die Abstimmungsanlage eine Halbtagsitzung eingespart werden.

TRAKTANDUM 8

828 Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Verwaltungsgericht

Vorlagen: 2716.1 - 15371 (Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts); 2716.2 - 15372 (Antrag des Verwaltungsgerichts); 2716.3/3a - 15461 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** begrüßt den Verwaltungsgerichtspräsidenten Aldo Elsener.

EINTRETENSDEBATTE

Thomas Werner, Präsident der erweiterten Justizprüfungskommission, hält fest, dass die CVP-Fraktion Ende Juni 2016 eine Motion zur Einführung von Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Verwaltungsgericht einreichte. Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzleuten. Gewählt werden diese vom Volk. Der Kantonsrat legt die Anzahl der Richter fest. Weder in der Kantonsverfassung, im Verwaltungsrechtspflegegesetz noch in anderen kantonalen Erlassen sind für das Verwaltungsgericht Wählbarkeitsvoraussetzungen aufgeführt. Es gelten die allgemeinen Wählbarkeitsbestimmungen der Kantonsverfassung. Die Organisation ist den Kantonen überlassen, und dementsprechend gibt es auch die verschiedensten Varianten.

Vor nicht allzu langer Zeit, im Jahr 2005, lehnte der Rat eine Verankerung von Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle Gerichte ab. 2011 wurden mit § 67 GOG die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Zivil- und Strafrechtspflege eingeführt. Nun sollen mit einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auch beim Verwaltungsgericht Wählbarkeitsvoraussetzungen eingeführt werden. Viele fragen sich, warum das so sein soll und was der Grund dafür ist. Es handelt sich tatsächlich nicht um ein *must have*, sondern eher um ein *nice to have*. Denn bis anhin haben die Parteien ihre Verantwortung wahrgenommen und gute Richterinnen und Richter gestellt. Einerseits sollen am Verwaltungsgericht nun die gleichen Voraussetzungen gelten wie an anderen Gerichten, andererseits geht es auch um die Kandidatur der scheinbar oder offensichtlich nicht qualifizierten Person für das Verwaltungsgericht anlässlich der letzten Wahlen. Die Kandidatin wurde nicht gewählt, was schlussendlich für das aktuelle System spricht. Es muss zudem vorweggenommen werden, dass eine solche Kandidatur auch mit den neuen Bestimmungen nicht verhindert werden könnte, weder mit dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts noch mit demjenigen der JPK. Die Wahlen müssten trotzdem durchgeführt werden. Mit dem neuen § 55 soll aber wenigstens festgelegt werden, nach welchen Voraussetzungen die Wahl der Richterinnen und Richter zu erfolgen hat. Der Verwaltungsgerichtspräsident stützt sich bei seinem Gesetzesvorschlag in angepasster Fassung auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wie sie bei den Zivil- und Strafgerichten gelten.

Das Problem aus Sicht der JPK ist folgendes: Vorinstanz des Verwaltungsgerichts sind oft Fachbehörden, z. B. im Bauwesen, im Sozialversicherungswesen oder auch im Gesundheitswesen. Mit dieser fachlichen Spezialisierung hängt zusammen, dass im Gegensatz zu den Zivil- und Strafgerichten kein Anwaltsmonopol gilt, die

berufsmässige Vertretung in den öffentlich-rechtlichen Fällen also nicht den im Anwaltsregister eingetragenen Personen vorbehalten ist. Die JPK will das passive Wahlrecht so wenig wie möglich einschränken, und – wie jetzt erfolgreich praktiziert – auch künftig nicht nur Juristen, sondern auch ausgewiesenen Fachspezialisten die Möglichkeit für ein Haupt- und Nebenamt bieten. Dies erfolgt auch in Anlehnung an die bisher tadellos funktionierende Praxis, die zu keinen Beanstandungen Anlass gab.

Eintreten war in der Kommission vorerst nicht unbestritten. Es solle keine Einzelfallgesetzgebung eingeführt werden, wurde angemerkt. Da das Verwaltungsgericht bis jetzt auch ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen sehr gut fungionierte, gebe es keinen Anlass zu deren Einführung, und nur wegen des Wahlprozederes sollten nicht gleich Gesetze angepasst werden. Zudem könnte eine Wiederholung dieser Ausnahmesituation auch mit der Wählbarkeitsvoraussetzung nicht abgewendet werden, also wäre die Änderung diesbezüglich nutzlos bzw. auch mit der Änderung gäbe es keine Möglichkeit, ungeeignete Kandidaten künftig von der Wahl auszuschliessen. Ebenso kam das Demokratieverständnis zur Sprache: Es sei fragwürdig, das passive Wahlrecht derart einzuschränken. Schliesslich kennt sogar das Bundesgericht ebenfalls keine Wählbarkeitsvoraussetzungen. Auch kann nicht eindeutig bestätigt werden, dass die heutigen, erfahrenen und bisher tadellos arbeitenden nebenamtlichen Richter den neuen Anforderungen genügen würden. Das Hauptargument für Eintreten war, dass an den Gerichten möglichst gleiche Voraussetzungen bestehen und die Anforderungen an die Richterpersonen allgemein bekannt und verbindlich sein sollten.

Die JPK beschloss mit 7 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten. Sie war sich einig, dass die passive Wahlfähigkeit so wenig wie möglich eingeschränkt werden soll. Deshalb schlägt sie auch einen anderen Wortlaut als der Verwaltungsgerichtspräsident vor. Zu den einzelnen Paragrafen wird der JPK-Präsident in der Detailberatung Stellung nehmen.

Ganz wichtig ist, für die amtierenden Richterinnen und Richter, welche die Anforderungen allenfalls nicht mehr erfüllen würden, Sicherheit zu schaffen. Deshalb schlägt die JPK Übergangsbestimmungen vor.

Esther Haas teilt mit, dass die ALG für Eintreten ist. Mit der Vorlage wird ein Anforderungsprofil definiert, und es ist wichtig und sinnvoll, wenn dieses allgemein bekannt ist. Jemand, der sich aufstellen lassen will, weiss somit, welche – zumindest formellen – Anforderungen an das Amt gestellt werden. Der gesetzliche Charakter macht dies allgemein verbindlich. Die ALG schliesst sich den Überlegungen des Verwaltungsgerichts an. Wenn es bisher theoretisch noch möglich war, sich ohne juristische Grundausbildung ins Verwaltungsgericht wählen zu lassen, kann man sich dies heute nicht mehr vorstellen. Juristisches Laienwissen kann durchaus wertvoll sein. Aber juristische Themen sind derart komplex, dass es für hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts eine juristische Grundbildung, sprich ein Universitätsstudium, braucht. Die Voraussetzungen für die Wahl ins Nebenamt beurteilt die ALG aber anders. Es genügt, wenn Richter und Richterinnen im Nebenamt eine Fachausbildung, beispielsweise als Steuerexpertin bzw. Steuerexperte oder als Sozialversicherungsexpertin, vorweisen können. Oder allgemeiner formuliert: Eine gleichwertige Ausbildung genügt. Damit wird dem erwähnten fachgerichtlichen Charakter des Verwaltungsgerichts bezüglich der nebenamtlichen Mitglieder des Gerichts zusätzlich Rechnung getragen. So ist es nur folgerichtig, dass für nebenamtliche Richter auch eine adäquate Fachausbildung genügt.

Fazit: Der Antrag des Verwaltungsgerichts ist nachvollziehbar, und die ALG wird ihm folgen. Sollte aber der Antrag gestellt werden, dass für nebenamtliche Mitglieder

keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit definiert werden, d. h. dass § 55a Abs. 2 gestrichen werden soll, könnte die ALG mit diesem Vorschlag leben und würde sich diesem anschliessen.

Alois Gössi erachtet es als erstaunlich, was passieren kann, wenn eine Person ihre demokratischen Rechte wahrnimmt und für eine Richterstelle im Verwaltungsgericht kandidiert – und dann klar vom Souverän nicht gewählt wird. Der Hauptgrund für die Nichtwahl war sicher, dass der Souverän erkannt hat, dass die juristischen Qualifikationen der Kandidatin nicht genügen für eine Richterstelle. Deshalb könnte man eigentlich dem Souverän vertrauen, dass er nur Richter wählt – falls es dann wirklich zu einer echten Wahl kommt –, welche die nötigen Qualifikationen haben. Die SP-Fraktion unterstützt trotzdem den Antrag der erweiterten JPK, dass für die Wahl von Richterinnen und Richtern ans Verwaltungsgericht gewisse fachliche Voraussetzungen nötig sind. Einer der Gründe dafür ist, dass es eine ähnliche Regelung schon seit einigen Jahren bei der Wahl von Richtern und Richterinnen ans Kantonsgericht, Strafgericht oder Obergericht gibt. Und diese hat sich bewährt. Doch die Anforderungen sollten nicht so hoch angesetzt werden, wie es das Verwaltungsgericht mit seinem Antrag tut, dafür sollen sie sowohl für die haupt- als auch die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts gelten. Wichtig ist zudem, dass es eine Übergangsbestimmung gibt für aktuell gewählte Richterinnen und Richter, die die neuen Bestimmungen nicht erfüllen würden.

Kurt Balmer hält fest, dass dieses Geschäft auf eine erheblich erklärte Motion der CVP zurückgeht. Analog zur Straf- und Zivilrechtsjustiz sollen auch Verwaltungsrichter adäquate Voraussetzungen mitbringen, um gewählt zu werden. Wenn man die im Prinzip nicht bestrittenen reduzierten Voraussetzungen mit den Erfordernissen von Straf- und Zivilrichtern vergleicht, so darf festgestellt werden, dass nicht nur Juristen am Verwaltungsgericht gefragt sind. Aber es braucht zumindest teilweise qualifizierte Juristen. Heute sind sämtliche Richter (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrichter) trotz unterschiedlicher beruflicher Qualifikationen finanziell gleich gut gestellt. Es wäre zu erwarten, dass vor allem die persönlichen Qualifikationen für die gute Dotierung verantwortlich sind. Im Bericht des Verwaltungsgerichts ist im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Kandidatur aufgeführt: «(...) gereifte, unabhängige Persönlichkeit mit sozialer Kompetenz, die entscheidungsfreudig und teamfähig ist und nicht zuletzt speditiv arbeitet.» Bei der Auswahl haben die Parteien die Hauptverantwortung. Das würde auch mit der Gesetzesänderung so bleiben. Die CVP ist mehrheitlich der Meinung, dass gemäss Antrag des Verwaltungsgerichts nur Juristen ins Hauptamt gewählt werden sollen. Die weiteren diesbezüglichen Anträge wird der Votant in der Detailberatung stellen. Heute Morgen war zu vernehmen, dass einige Ratsmitglieder in Erwägung ziehen, einen Nichteintretensantrag zu stellen. Der Rat hat vor einiger Zeit bei den Strafrichtern und Zivilrichtern hohe Mindestanforderungen an die Qualifikation gestellt. Es ist nicht klar, wieso für Zivilrichter und Strafrichter, inklusive Staatsanwälte, obligatorisch ein Anwaltspatent vorausgesetzt wird. Offensichtlich hat sich das bewährt, zumindest hat bis heute niemand eine entsprechende gesetzliche Änderung beantragt. Sollte auf dieses Geschäft wider Erwarten nicht eingetreten werden, so müssten konsequenterweise auch die beruflichen Anforderungen für Strafrichter, Zivilrichter und Staatsanwälte reduziert oder gestrichen werden. Es geht nicht um einen Berufsschutz der Juristen, sondern um eine verantwortungsvolle Arbeit als Richter. Und diese Verantwortung hat zugenommen. Wenn zukünftig quasi Krethi und Plethi Entscheide fallen könnten, so muss man davon ausgehen, dass es auch mehr Anfechtungen geben wird. Oder es gibt sogar eine sogenannte

Gerichtsschreiberjustiz. Mit anderen Worten: Gerichtsschreiber, die Juristen sind, aber nicht vom Volk gewählt, würden den Richtern sagen, wie sie zu entscheiden haben. Der berufliche Rucksack der Verwaltungsrichter und -richterinnen kann und darf dem Rat nicht egal sein. Es geht um bescheidene Anforderungen. Man stelle sich vor, welches Signal gesendet würde, wenn der Rat nicht auf die Vorlage eintreten würde.

Zum Hinweis des JPK-Präsidenten, dass nicht einmal am Bundesgericht Voraussetzungen für die Wählbarkeit bestehen: Die Bundesrichter werden ja auch nicht vom Volk gewählt, sondern vom Parlament. Die Voraussetzungen sind folglich ganz anders. Dem Votanten ist kein Fall bekannt, dass in letzter Zeit ein Nichtjurist zur Bundesrichterin oder zum Bundesrichter gewählt worden ist.

Die CVP ist einstimmig für Eintreten, und der Votant bittet den Rat, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten.

Michael Riboni spricht für die SVP-Fraktion. Wäre er im Parteivorstand der CVP des Kantons Zug, hätte er sich im Frühling des letzten Jahres wohl auch geärgert ob der Kandidatur der Piratin Biljana Lukic als hauptamtliches Mitglied des Zuger Verwaltungsgerichts: auf der einen Seite der langjährige Generalsekretär des Verwaltungsgerichts, ein hoch qualifizierter und fähiger Jurist, auf der anderen Seite eine junge Studentin der Kommunikationswissenschaften, eine juristische Laiin. Aus Sicht der CVP war dies verständlicherweise ein unnötiger Wahlkampf, eine unnötige Belastung der Partiekasse. Aber muss der Rat wegen dieses Unbehagens und wegen dieses Einzelfalls gleich legiferieren und das geltende Recht ändern? Braucht es diese Teilrevision des Verwaltungsgerichtsgesetzes wirklich? Die SVP-Fraktion erachtet es nicht als notwendig. Denn die Wahlen am 5. Juni 2016 haben in aller Deutlichkeit gezeigt: Fachlich unqualifizierte und lebensunerfahrene Personen haben in einer Volkswahl keine Chance. Piratin Lukic erreichte gerade mal einen Stimmenanteil von knapp 12 Prozent. Das Volk hat also – wie immer – weise und im Sinne einer funktionierenden Justiz entschieden. Die Einführung von Wählbarkeitsvoraussetzungen und die damit einhergehende Bevormundung der Bevölkerung sind nicht notwendig – zumal man, wie im Bericht und Antrag der JPK festgehalten, auch mit im Gesetz verankerten Wählbarkeitsvoraussetzungen keine Handhabe hat, ungeeignete Kandidaten von der Wahl auszuschliessen. Solche «Exoten» könnten auch nach dieser Teilrevision an einem Wahlgang teilnehmen. Gegen die Wahl müsste dann anschliessend Stimmrechtsbeschwerde geführt werden. Einen Wahlgang und die damit verbundenen Kosten per se verhindern kann man mit der Einführung von Wählbarkeitsvoraussetzungen aber nicht. Man hat es also mit einem Papiertiger zu tun. Für einen solchen Papiertiger die passive Wahlfähigkeit und damit die demokratischen Rechte jedes einzelnen Bürgers zu beschränken, kommt für die SVP-Fraktion nicht in Frage. Entsprechend stellt sie den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Im Falle eines Eintretens unterstützt die SVP die Anträge der JPK. Der Antrag des Verwaltungsgerichts erscheint unausgereift und viel zu restriktiv. Dies insbesondere, weil selbst der Präsident des Verwaltungsgerichts nicht abschliessend sagen konnte, ob die aktuell am Verwaltungsgericht tätigen nebenamtlichen Richter (teils juristische Laien, die aber gemäss Präsident einen guten Job machen), den im Antrag gestellten Anforderungen genügen würden. Wenn für die Wahl ans Bundesgericht keine abgeschlossene juristische Ausbildung verlangt wird, dann darf auch die Wählbarkeit ans Zuger Verwaltungsgericht nicht auf Juristen beschränkt werden. Und zum Votum von Kurt Balmer: Das Volk ist mindestens so intelligent wie das Bundesparlament.

Andreas Hostettler, Sprecher der FDP-Fraktion, hält fest, dass alles gesagt ist, aber noch nicht alle etwas gesagt haben. Sehr vieles wurde an der entsprechenden Kommissionssitzung geäussert, und es wurden dabei verschiedene Nebel- und Blendgranaten gezündet. Unterdessen ist deren Wirkung verpufft, und man sieht wieder klarer, insbesondere in der FDP-Fraktion.

Ein junges Mitglied der Piratenpartei wollte 2016 ein Zeichen setzen. Durch die Aufstellung eines zweiten Kandidaten erfolgte eine Wahl durch das Volk. Es ist eigentlich eine gute Sache, wenn das Volk eine effektive Auswahl hat. Störend dabei: Der Rucksack der Kandidatin der Piratenpartei mit einem rechtswissenschaftlichen Studium von 2007 bis 2009 in Luzern erschien dann doch vielen als gar zu leicht für dieses Amt, und man war der Meinung, dass eine Kandidatur nur aus Prinzip diesem Amt nicht gerecht werde.

Mit einem Gesetz möchte der Rat nun eine Wiederholung mit ungenügend qualifizierten Kandidaten verhindern. Diese Idee hat ihre Berechtigung und entbehrt nicht einer gewissen Logik. Jedoch muss man sich ernsthaft fragen: Muss bei jedem Problem, das sich selber regelt, ein neues Gesetz gemacht werden? Muss wirklich alles geregelt werden, nur weil gesunder Menschenverstand und Masshalten keiner mehr verantworten kann und will und man Angst hat, einen Fehler zu machen und dafür geradestehen zu müssen? Nein, ganz sicher nicht. Darum macht es für die FDP keinen Sinn, überhaupt auf diese Vorlage einzutreten.

Entscheidet sich der Rat, trotzdem auf die Vorlagen einzutreten, möchte die FDP nur eine Definition für das Hauptamt ins Gesetz aufnehmen, und das genau so, wie der Entwurf des Verwaltungsgerichts unter § 55a Abs. 1.1 «Fachliche Voraussetzungen» daherkommt. Für nebenamtliche Richter und Ersatzmitglieder soll es keine Definitionen geben, die nur wieder weitere Fragen aufwerfen: Wer beurteilt dann, ob ein Kandidat die Voraussetzungen erfüllt? Bei wem soll dies überhaupt eingeklagt werden? Darum das logische Fazit daraus: gar nicht eintreten, und wenn trotzdem, dann nur Klarheit schaffen bei den hauptamtlichen Richtern.

Verstecken sich allenfalls hinter den Ratsmitgliedern der SP-Fraktion noch weitere kleine Piraten? Die Ratsmitglieder wundern sich allenfalls über diese Frage. Ganz einfach: Die ehemalige Verwaltungsgerichtskandidatin und ehemalige Piratin macht nun als SP-Kopräsidentin in der Heimatgemeinde des Vorsitzenden die Gewässer unsicher. Da Rotkreuz zum Glück nicht in der Karibik liegt, muss man aber keine Angst vor einem Fluch oder Captain Jack haben.

Verwaltungsgerichtspräsident **Aldo Elsener** zitiert ein altes deutsches Sprichwort: «Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.» Nicht nur alle hier im Saal, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden, geniessen seit ihrer Wahl dieses Privileg. In aller Bescheidenheit ist zu hoffen, dass Gott auch noch etwas Verstand an die Richterinnen und Richter verteilt hat. Die heute zu entscheidende Frage lautet aber, was es für die Ausübung eines Richteramts am Verwaltungsgericht nebst dem Verstand zusätzlich benötigt, nämlich Ausbildung und Erfahrung.

Das Verwaltungsgericht beantragt, dass folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden: Für die Wahl in ein Hauptamt sollen ein abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und eine angemessene Berufserfahrung von fünf Jahren vorausgesetzt sein. Für die Wahl in ein Nebenamt oder als Ersatzrichterin oder -richter soll es – wie für das Hauptamt – des Nachweises eines abgeschlossenen juristischen Universitätsstudiums (Lizenziat oder Master) bedürfen; alternativ soll auch eine Fachausbildung als Steuerexpertin, als Sozialversicherungsexperte, als Wirtschaftsprüferin oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung genügen. Für das Nebenamt wird zusätzlich eine Berufserfahrung von drei Jahren vorausgesetzt.

Abweichend vom Antrag des Verwaltungsgerichts will die JPK gemäss ihrem Antrag keine Unterscheidung zwischen Hauptamt und Nebenamt treffen, insbesondere auch die Wahl von juristischen Laien zu hauptamtlichen Verwaltungsrichtern ermöglichen und für Ersatzrichter keine Regelung vorsehen. Heute haben zudem die SVP- und die FDP-Fraktion einen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Das Verwaltungsgericht hält an seinem Antrag demgegenüber vollumfänglich fest.

Der Verwaltungsgerichtspräsident appelliert an den Rat, auf die Vorlage einzutreten. Es besteht Handlungsbedarf. Um geeignete Richterinnen und Richter zu wählen, braucht es gesetzlich festgelegte Kriterien, an die man sich bei der Auswahl halten kann und muss. Diese Grundsatzfrage hat man im neuen, seit 2011 geltenden Gerichtsorganisationsgesetz auch für die Zivil- und Strafgerichte bereits bejaht. Es geht um die Schaffung von Klarheit in einem demokratisch legitimierten Erlass und damit um die institutionelle Stärkung des Verwaltungsgerichts. Dass unabhängig von gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen auch weiterhin Kandidaturen eingereicht werden könnten, die diesen Anforderungen nicht genügen, wie geltend gemacht wurde, trifft zwar zu. Dies gilt aber auch im Falle der Zivil- und Strafrechtspflege. Aber hier wie dort gilt, dass gegen eine Wahl Beschwerde erhoben werden kann und der Kantonsrat nach Gesetz die Gültigkeit der Richterwahlen feststellen muss. Doch es ist zu erwarten, dass die zugerischen Parteien und nicht zuletzt auch interessierte Kandidaten und Kandidatinnen das Gesetz respektieren werden. Dies liegt auch in deren eigenem Interesse.

Was die Voraussetzungen für ein Hauptamt betrifft, so steht die notwendige Gewährleistung einer genügenden Professionalisierung am Verwaltungsgericht auf dem Spiel. Laien sollten keine Hauptämter am Verwaltungsgericht übernehmen. Laienrichter, d. h. Richter und Richterinnen ohne juristische Ausbildung, waren in vergangenen Zeiten wichtig, um einem von der Obrigkeit abhängigen Berufsrichtertum zu begegnen. Auch fehlten früher in der Schweiz schlicht genügend Juristen und Juristinnen. Dies ist heute aber nicht mehr der Fall. Und vor allem sind gerade die schweizerischen Gerichte und Richter seit je demokratisch legitimiert und Teil der demokratischen Gesellschaft. Und auch Juristen und Juristinnen verfügen in der Regel über einen «gesunden Menschenverstand». Schliesslich sitzen auch im Kantons- und Regierungsrat viele Juristen und Juristinnen. Mit anderen Worten: Die Einbindung von Laien in die Gerichtsbarkeit hat ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Es sind die hauptamtlichen Richter und Richterinnen, die am Verwaltungsgericht die Hauptlast der Arbeit und der Verantwortung tragen. Sie tun dies als Kammerpräsidenten, als Referenten und Einzelrichter. Hierzu bedarf es ausreichender materiell-rechtlicher wie prozessrechtlicher Kenntnisse, wie sie nur in einem juristischen Studium mit Lizentiats- oder Masterabschluss vermittelt werden. Es geht um unabhängige Willensbildung und richtige Rechtsanwendung. Anzahl, Umfang, Bedeutung und Komplexität der Rechtsgrundlagen wie der Streitfälle sind im öffentlichen Recht enorm angewachsen. Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf, dass ihre Streitsachen von Magistratspersonen beurteilt werden, die ihrer Aufgabe gewachsen sind und die ihnen dank Methoden- und Fachkompetenz als «rechte Mittler» ein offenes, faires, speditives und den Rechtsfrieden wiederherstellendes Verfahren garantieren. Eine funktionierende Justiz ist ein fundamentaler Anspruch in der rechtsstaatlichen Demokratie und ein wichtiger Standortfaktor für Wirtschaft und Gewerbe.

Wenn die JPK in ihrem Bericht und Antrag selber ausführt, dass die Parteien ohnehin «auch in Zukunft Kandidatinnen und Kandidaten mit juristischem Universitätsabschluss zur Wahl für ein Hauptamt» vorschlagen würden, dann spricht erst recht nichts dagegen, diese allgemein anerkannte Praxis im Gesetz zu verankern. Abgesehen davon kann ein besonders geeigneter nebenamtlicher Richter im Einzelfall

auch eine grössere Verantwortung übernehmen, indem sein Pensum – wie die JPK ebenfalls erwähnt – bis zu 50 Prozent ausgedehnt werden kann. Für ein Nebenamt sollen nach dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts nebst den Juristen und Juristinnen insbesondere auch Steuerexperten, Sozialversicherungsexperten und Wirtschaftsprüfer in Frage kommen. Diese werden in der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ausdrücklich erwähnt. Dies, weil sie als Spezialisten mit besonderen, auch nicht juristischen Fachkompetenzen in den je von einer separaten Kammer des Verwaltungsgerichts behandelten sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fällen besonders geeignet sind als nebenamtliche oder – falls sie gleichzeitig Juristen sind – als hauptamtliche Richter. In Steuer- und Sozialversicherungssachen amtet das Verwaltungsgericht sozusagen als Fachgericht. Was die zusätzlich erwähnte gleichwertige Berufsausbildung betrifft, so hat das Verwaltungsgericht an Ärzte, Architekten, Ökonomen, Kaufleute oder Handwerker gedacht. Da das Zuger Verwaltungsgericht keine Fachrichter kennt, können solche – ebenfalls nicht juristisch ausgebildete – Personen dank ihres Fachwissens, sei es als nebenamtliche Richter oder insbesondere als Ersatzrichter, sehr geeignet sein und unter Umständen den Bezug von Gutachtern erübrigen.

Das Verwaltungsgericht geht auch ohne ausdrückliche Erwähnung in seinem Gesetzesentwurf davon aus, dass die Fach- oder Berufsausbildung eines nebenamtlichen Richters oder Ersatzrichters abgeschlossen zu sein hat, so wie es auch im Gerichtsorganisationsgesetz unausgesprochen gilt. Dies wird in der Regel auch deshalb kein Problem sein, da von einer kandidierenden Person mehrjährige Berufserfahrung verlangt wird. Und weil Ersatzrichter und -richterinnen am Verwaltungsgericht auch wirklich zum Einsatz kommen – wenn leider auch eher selten –, sollten Wählbarkeitsvoraussetzungen auch für sie gelten.

Alle seit 1976 an das Verwaltungsgericht gewählten haupt- und nebenamtlichen Gerichtsmitglieder hätten die vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Auch könnten alle heute tätigen Verwaltungsrichterinnen und -richter für ihre Funktionen erneut kandidieren und wiedergewählt werden. Hingegen könnten eine heute amtierende nebenamtliche Richterin und drei Ersatzrichter und -richterinnen nicht neu in ein Hauptamt gewählt werden, da sie keinen juristischen Studienabschluss haben. Die von der JPK in ihrem Bericht und Antrag erwähnte nebenamtliche Richterin hat aber versichert, dass sie nicht für ein Hauptamt zur Verfügung stehen werde. Dasselbe ist auch bei den erwähnten nebenamtlichen Richtern und Richterinnen der Fall. Auf eine Übergangsbestimmung kann daher verzichtet werden.

Natürlich kommt es bei einer Richterwahl nebst den fachlichen Qualitäten auch auf die vor einer Woche hier angesprochenen persönlich-menschlichen Qualitäten an: auf Sozialkompetenz, charakterliche Integrität, Realitätsnähe, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung und Entscheidungsfreude sowie staatspolitisches Verantwortungsbewusstsein. Grundlegend ist eine gute Mischung von fähigen, sich aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrungen gut ergänzenden Persönlichkeiten. Erfahrungs-gemäss findet vor den Wahlen zu diesem Zweck seit jeher rechtzeitig ein Austausch zwischen den im Rat vertretenen Parteien statt. Den Parteien kommt eine besondere Verantwortung zu. Gelegentlich haben diese sinnvollerweise auch das Verwaltungsgericht angesprochen. Das Gericht will und darf natürlich keinen Einfluss nehmen. Aber es ist von Fall zu Fall wichtig zu wissen und ein wesentlicher Unterschied, ob ein frei werdendes Hauptamt – und welches von den bestehenden – neu zu besetzen ist oder ob es sich um ein Nebenamt oder die Funktion eines Ersatzrichters handelt. Viel hängt vom jeweiligen Anforderungsprofil aus Sicht der Bedürfnisse des Gerichts ab. Bis zu den letzten Gesamterneuerungswahlen hat die Vorbereitung der Richterwahlen immer gut funktioniert.

Wenn an der juristischen Qualifikation der Richter «gespart» wird, dann kommt es nachher viel teurer. Denn insbesondere mangelndes juristisches Fachwissen in den Hauptämtern am Gericht hat unweigerlich Folgen, nämlich längere Verfahren und mehr Verantwortung bei den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen bis hin zur verpönten sogenannten Gerichtsschreiberjustiz. Und es würden durch nicht professionelle Prozessführung und Entscheidungen auch Mehraufwand, Enttäuschungen und Verdruss bei den Rechtssuchenden drohen. Man möge also bitte nicht an der Qualität sparen. Es ist im öffentlichen Leben wie im «richtigen» Leben: Es kommt sonst sicher teurer ...

Bei allem Respekt für die Anträge der JPK wie auch der SVP- und FDP-Fraktionen sowie für die Voten einiger Vorredner: Der Verwaltungsgerichtspräsident bittet den Rat eindringlich, erstens auf das Geschäft einzutreten und zweitens dem Gesetzesvorschlag des Verwaltungsgerichts zuzustimmen. Damit treffen die Ratsmitglieder durch eine massvolle Einschränkung des passiven Wahlrechts einen wichtigen Entscheid für ein weiterhin kompetentes, funktionsfähiges und darum auch geachtetes Zuger Verwaltungsgericht. Es handelt sich nicht um einen Papiertiger.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ **Abstimmung 10:** Der Rat beschliesst mit 38 zu 29 Stimmen, nicht auf das Geschäft einzutreten.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass folgender parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vorliegt:

- Motion der CVP-Fraktion vom 28. Juni 2016 (Vorlage 2642.1 - 15207) betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen.

- ➔ Der Rat schreibt den vorliegenden parlamentarischen Vorstoss stillschweigend ab.

TRAKTANDUM 9

Geschäfte, die am 29. Juni 2017 nicht behandelt werden konnten:

- 829** Traktandum 9.1: **Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Axpo und Misswirtschaft bei Atomkraftwerken**
 Vorlagen: 2606.1 - 15134 (Interpellationstext); 2606.2 - 15315 (Antwort des Regierungsrats); 2606.3 - 15472 (Antwort des Regierungsrats).

Mariann Hess, Vertreterin der Interpellanten, bedankt sich namens der ALG bei der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Seit März 2016, also ganze 15 Monate, war die die Interpellation der ALG bei der Regierung zur Beantwortung hängig. Das gibt zu denken. Anlässlich der Abtraktandierung im Januar 2017 stellte Hanni Schriber-Neiger zwei weitere Fragen. Diese sind immer noch unbeantwortet. Die zweite Frage, welche die Energiestrategie 2050 betrifft, ist unterdessen leider obsolet geworden, weil das Volk mittlerweile die Energiestrategie angenommen hat. Es ist nicht ganz die feine Art vonseiten der Regierung betreffend ein sehr wichtiges Thema. Doch man kann es auch so machen.

Die noch zu beantwortende Frage lautet: «Im Anblick des dritten aufeinanderfolgenden Verlustjahres der bei der geplanten Axpo-Umstrukturierung in unrentable Geschäfte (Atomkraftwerke) und rentable Geschäfte (erneuerbare Energien und Dienstleistungen) erwarten wir einen hörbaren Widerstand der Regierung. Oder ist

Business privatisieren – Schulden und atomarer Müll verstaatlichen für die Regierung eine Lösung?»

Das Vorgehen der Axpo, wie es sich aktuell darstellt: Unternehmung neu strukturieren; gewinnbringende Sparten auslagern und den Aktionären dann Dividenden ausschütten; die Kosten der defizitären Sparten auf die Kantone und die Allgemeinheit abwälzen. So nicht! Seit dem Bau und Betrieb der Kernkraftwerke wurde und wird der Bevölkerung versprochen, dass das Problem des atomaren Abfalls gelöst werden könnte. Nach bald fünfzig Produktionsjahren weiss noch heute kein Mensch, wohin mit dem unablässig ansteigenden atomaren Abfall. Niemand will ihn haben. Weltweit existiert noch kein einziges Endlager. Man scheut sich auch nicht, die verlangten Sicherheitsvorkehrungen zu hintergehen. Probleme in den AKWs werden vertuscht oder schöngeredet. Der Bevölkerung wird suggeriert, alles sei absolut sicher. So setzt man grosse Teile der Schweiz ganz nebenbei dem Risiko eines GAU aus! Dieses Sicherheitsrisiko wird – wie auch die Entsorgung des atomaren Abfalls – salopp ausgeblendet. Laut Kernenergiegesetz sind die Eigentümer verpflichtet, für die Entsorgung und Stilllegung aufzukommen. Ist dies aber wirtschaftlich für die Betreiber nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt. Das heisst: Am Schluss bezahlen die Bürgerinnen und Bürger. Angesichts dieser vielen Probleme ist es nicht verwunderlich, dass die Beantwortung der Interpellation so lange dauerte. Umso erstaunlicher ist, dass die Regierung in ihrer Antwort die Geschäftspolitik der Axpo Holding AG unterstützt. Gleichzeitig stellt sie die Frage, in welchem Rahmen sie sich zukünftig in der Axpo weiter engagieren soll. Was nun? Der Kanton Zug hat Aktien im Nominalwert von 3,23 Millionen Franken. Welche Lösung schlägt die Regierung vor? Aktien verkaufen? An wen? Mit wie viel Verlust? Oder die Aktien behalten, weiterhin auf die Unternehmensleitung vertrauen und warten, bis die Aktien keinen Wert mehr haben? Falls die Aktien behalten werden, soll in Zukunft eine fähige Vertretung des Kantons in der Unternehmensleitung der Axpo zu sitzen, die Verantwortung wahrnimmt. Sie soll helfen, Lösungen zu erarbeiten, um die AKWs schnellstmöglich abzuschalten und Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen.

Barbara Gysel dankt namens der SP-Fraktion für die informative Antwort des Regierungsrats. Sowohl die SP-Fraktion als auch Expertinnen und Experten erachten den Bericht als überaus korrekt. Was lässt sich nun daraus mitnehmen? Über den Regierungsrat bestünden durchaus Hebel, die Axpo zum Handeln zu zwingen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in nächster Zeit möglicherweise Geld in die Axpo eingeschossen werden muss oder soll, damit diese wieder zusätzliche liquide Mittel erhält. Der Regierungsrat wird aufgefordert, darauf zu achten, dass Zahlungen nur gegen verbindliche Abschaltdaten bei den AKWs erfolgen. Ideal wäre es, wenn sich die Nordostschweizer Kantone auf ein geordnetes Vorgehen verständigen könnten. Aber das bleibt wohl politisches Wunschedenken.

Nachfolgend drei Kommentare zu den konkreten Antworten:

- Der Antwort auf Frage 2b ist zu entnehmen, dass die Atomkraftwerke noch zirka 38 Prozent zur Deckung des schweizerischen Strombedarfs beitragen. Die Fragen 2a und 2b zielen aber darauf, was der Regierungsrat unternimmt, um den Anteil der erneuerbaren Energien zu fördern. Diese Antworten sind daher unzureichend. Schade.
- Zur Antwort auf Frage 3a: Die SP-Fraktion möchte erfahren, was bei der absehbaren Stilllegung des AKW Fessenheim, das sich in der Nähe von Basel befindet, passiert. Dieses Kraftwerk ist das älteste in Frankreich, gilt als umstritten und wird teilweise auch das «Pannen-AKW» genannt. Es trägt ein hohes Sicherheitsrisiko.

Verschiedenen Berichten und Aussagen der Axpo zufolge würde Schadenersatz verlangt, wenn das AKW Fessenheim vorzeitig vom Netz ginge. Das wäre unerwünscht: Die Laufzeit von Fessenheim würde verlängert, wenn das Druckmittel Schadenersatz wirkt. Andererseits ist auch im Gespräch, dass EdF, die Besitzerin von Fessenheim, die Strombezugsmengen einfach von einem anderen französischen AKW liefert, das dann unter Umständen noch über Jahrzehnte weiterläuft. Diesbezüglich müsste der Regierungsrat eine klare Position einnehmen und das verhindern. Oberstes Ziel müsste die raschestmögliche Abschaltung von Fessenheim sein – und nicht die Sicherung der Strombezugsrechte, auch wenn dies natürlich zu einem Abschreiber führen würde.

- Zu Frage 5: Wie viel müsste der Kanton Zug gemäss seinen Anteilen einmalig einschiessen, damit ein Axpo-AKW sofort vom Netz gehen könnte? Es wäre interessant gewesen, zu erfahren, wie gross die finanziellen Auswirkungen konkret gewesen wären.

Philippe Camenisch spricht für die FDP-Fraktion und dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation, insbesondere für die zum besseren Verständnis dienenden Vorbemerkungen. Diese zeigen auf, wie die Axpo in Zukunft ihr Geschäft ausrichten will. Der Energiemarkt hat sich in den letzten Jahren sehr stark verändert. Für die Schweizer Stromwirtschaft haben die staatlichen Markteingriffe in Deutschland in Form von Subventionen für Kohlestrom und alternative Produktionsanlagen einen negativen Einfluss auf die finanziellen Ergebnisse und zukünftigen Ertragsaussichten der Stromproduzenten. Die Axpo ist somit ebenfalls negativ betroffen und bildet damit keine Ausnahme. Der Regierungsrat hat absurde Marktverzerrungen in seiner Antwort zur Frage 1 detailliert ausgeführt. Wichtig, aber nicht neu, ist die Tatsache, dass die Aktionäre und damit auch der Kanton Zug keine Nachschusspflicht im Falle von fehlenden Mitteln für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten haben. Dazu wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Das maximale Risiko für die Aktionäre beläuft sich wie üblich auf das Investment. Einem unwahrscheinlichen Ausfall stünden aber jahrelange Erträge in Form von Dividenden gegenüber. Die von den Interpellanten gestellten Fragen sind legitim, aber teilweise an die falsche Instanz gerichtet. So müsste die Frage 1b – die Frage nach den Möglichkeiten, billigen Kohlestrom zu verteuern – nicht dem Regierungsrat, sondern dem Bundesrat gestellt werden. Es ist unerheblich, was der Regierungsrat dazu meint, denn dieser ist bei nationalen Lenkungsabgaben nicht Akteur. Geht es demnach mit der Titelsetzung «Misswirtschaft» einmal mehr um Polemik rund um die Kernenergie? Zumindest beschleicht einen dieser Gedanke. Der Mehrheit der Ratsmitglieder dürfte es nicht anders gehen.

«Misswirtschaft» ist übrigens als Delikt im Strafgesetzbuch unter Art 165 aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff umgangssprachlich gewählt wurde, um damit den Unmut über die Axpo bzw. über die missliebige Atomenergie auszudrücken. Geht es demnach darum, eine Energiedebatte, also ein nationales Thema, im Kantonsrat zu führen? In diesem Lichte ist auch die Frage 1b zu sehen. Ein *Bashing* der Kernenergie ist letztlich eine Verunglimpfung der Mehrheit in diesem Land, welche die Kernenergie in den 1970er-Jahren befürwortet hat. Heute von Misswirtschaft bei Atomkraftwerken zu sprechen, ist undifferenziert und ein unvollständiger Blick in den Rückspiegel, wobei der Rückspiegel zeitlich in die Zukunft platziert wird. Man kann es auch als Besserwisserei betiteln.

Die in der Interpellation gestellten Fragen sind wie erwähnt legitim, bilden aber ein Sammelsurium von Themen, die nicht konsistent auf den Nenner der Misswirtschaft gebracht werden können. Und natürlich fehlen die strategischen Tipps der ALG nicht, wie es die Axpo hätte richtig machen müssen. Egal, wie es die ALG nennt

und welche strategischen Tipps sie der Axpo auf den Weg gibt: Zumindest die Investoren scheint es wenig zu kümmern. Wirft man einen Blick auf die Ratings der ausstehenden Anleihen von Axpo, ist festzustellen, dass die Ratingagenturen und der Markt die Dinge etwas anders sehen als die ALG. Die ausstehenden drei Anleihen von insgesamt 1,08 Milliarden Franken haben ein BBB-Rating und sind somit immer noch Investment Grade. BBB ist zwar die tiefste Investment-Grade-Einstufung und kann – grob gesagt – somit von Pensionskassen als Investoren im Anlageportfolio gehalten werden. So ist auch die Aufspaltung des Unternehmens in zwei Teilbereiche eine Voraussetzung, um auch in Zukunft eine günstige Kapitalbeschaffung sicherzustellen. Und Geld wird die Axpo brauchen, wenn sie die Investitionen in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien stemmen will. Es geht also nicht primär darum, wie von den Interpellanten behauptet, Dividenden an die Aktionäre der zukünftigen Gesellschaft auszuschütten.

Die Zukunft wird zeigen, wie offen und tolerant die Grünen und deren Sympathisanten sind, wenn es darum geht, die Investitionen in die neuen Technologien gemäss dem neuen Energiegesetz zu unterstützen. Schliesslich wird beispielsweise auch die Errichtung von Windparks auf exponierten Kreten von Hügelzügen ein Thema sein. Es ist zu erwarten, dass die Bewilligungsverfahren lange und nicht immer von Erfolg gekrönt sein werden, nicht zuletzt wegen der Opposition aus dem grünen Lager. Bis solche Dinge geklärt sind, kann man froh sein, dass mit den AKW die Versorgungssicherheit in der Schweiz gewährleistet ist. Immerhin decken sie noch 38 Prozent des Strombedarfs ab. Es ist zu begrüssen, wenn sie dereinst substituiert werden können. Bis dahin gilt es aber, sachlich zu bleiben. Polemik bringt nur Schlagzeilen, aber keine Lösungen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** kann sich vorstellen, dass die zwei Vorrednerinnen nicht mit allen Punkten einverstanden sind. Doch es geht nicht um eine energiepolitische Debatte im Rat. Den Vorwurf der Verzögerungstaktik weist der Baudirektor zurück. Man hat versucht, die notwendigen Informationen zu erhalten. Dass die Axpo Holding AG die zwei Tochtergesellschaften Axpo Solutions und Axpo Power gründet, wurde Mitte Dezember kommuniziert, als die Interpellationsantwort fertig war. Man hat sich daraufhin entschieden, abzuwarten, was in diesem Prozess läuft. Nun gibt der Regierungsrat einen Zwischenbericht ab. Die entscheidenden Verhandlungen im Zusammenhang mit den Fragen, die heute aufgeworfen wurden, sind zurzeit am Laufen. Die Regierung wollte das Interesse und das Engagement in diesem Bereich signalisieren. Vor diesem Hintergrund ist auch der folgende Satz auf Seite 2 im Bericht des Regierungsrats zu verstehen: «Die Strategieprozesse und die Neuausrichtung der Axpo sind in vollem Gang, können aber in ihren Konsequenzen und Auswirkungen noch nicht abschliessend beurteilt werden. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen und der neuen Unternehmensstrategie stellt sich auch für den Kanton Zug die Frage, in welchem Rahmen er sich in der Axpo weiter engagieren soll.» Um dieses Engagement abschätzen können, werden bis Ende September die nachstehenden Schritte erfolgen:

- Der Kanton kann Stellung nehmen zum Gründervertrag von 1914 und zum Entwurf des Aktionärbindungsvertrags. Dort wird entschieden, was der Kanton mit seinen Aktien machen kann. Können sie verkauft werden? Unter welchen Bedingungen können sie verkauft werden?
- Die Eignerstrategie der Aktionäre ist jetzt verabschiedet und wird dem Kanton als Aktionär in der Vernehmlassung zugestellt.
- Statutenänderung.
- Vertrag Axpo betreffend Vorhandrecht an bedeutenden Anlageteilen

Diese vier Geschäfte kommen in diesen Tagen in die Vernehmlassungen bei den Aktionären. Der Finanzdirektor und der Energiedirektor vertreten den Kanton in den politischen Gremien. Zug hat seine Anträge eingereicht und als kleiner Kanton positiv Einfluss genommen. Aber inwieweit die Vernehmlassungsantworten berücksichtigt werden, lässt sich nicht abschätzen. Die Frage, die noch offensteht, kann beantwortet werden, wenn alle diese Punkte geklärt sind.

Die Energiedebatte kann im Rat nicht geführt werden, da vieles vom Bund gesteuert wird, insbesondere in der Frage der Atomkraft. Doch in Bezug auf die Energieplanung und -zukunft ist auch im Kanton Zug einiges am Laufen. Man ist daran, in einem interessanten, umfassenden Prozess das Energielitbild aus dem Jahr 2011 auf die neuen Gegebenheiten, das Energiegesetz 2015 etc., anzupassen. Der Baudirektor ist zuversichtlich, dass für den Kanton das Optimale getan wird.

- ➔ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

- 830 Traktandum 9.2: Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Altersarmut im Kanton Zug**
Vorlagen: 2681.1 - 15304 (Interpellationstext); 2681.2 - 15453 (Antwort des Regierungsrats).

Esther Haas, Vertreterin der Interpellanten, bedankt sich im Namen der ALG bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Im einleitenden Abschnitt macht die Regierung eine Auslegeordnung der Thematik und anerkennt, dass es eine Neuberechnung, sprich Erhöhung der Mietzinszuschüsse, wie sie auf Bundesebene angestrebt wird, braucht. Schweizweit und im Kanton Zug funktioniert bei etwas mehr als 20 Prozent der Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL) die Existenzsicherung nicht. Auch der Kanton Zug versucht, dieses Delta durch kantonale Zuschüsse zu decken; bei fast 16 Prozent sind selbst diese kantonalen Zuschüsse zu wenig, um die Mietzinsen vollständig zu decken. Pro Senectute Kanton Zug meinte dazu in der «Zuger Zeitung»: «Altersarmut im vermeintlich reichen Zug gibt es also.» Und die Zahlen sind mit grosser Wahrscheinlichkeit noch höher, weil von Armut Betroffene sich aus Scham oft zurückziehen, wodurch Armut im Alter für die Gesellschaft unsichtbar bleibt. Die Konsequenzen sind für die Pro Senectute klar: «Um den Fehlbetrag aufzubringen, müssen Betroffene beim Lebensunterhalt sparen.» Und was sagt die Regierung dazu? «EL-Beziehenden steht es frei, einen Teil des Betrags für den Lebensbedarf zur Finanzierung der Differenz bei den Mietkosten zu verwenden.» Ist diese Aussage der Regierung die Kernbotschaft gegenüber Menschen, die sich beim Lebensnotwendigen einschränken müssen, damit sie die hohen Mieten im Kanton Zug bezahlen können? Wenn dem so ist, dann ist es respektlos. Auch wenn nur sechs weitere Kantone subsidiär zu den Ergänzungsleistungen gemäss Bundesrecht auch kantonale Ergänzungsleistungen ausschütten, gibt dies der Regierung nicht das Recht, sich derart abgehoben zu äussern. Hier geht es nicht um sogenannte Sozialschmarotzer, sondern um Menschen, bei denen die finanziellen Möglichkeiten hinten und vorne nicht reichen, um ein würdevolles Leben zu führen. Immerhin ringt sich die Regierung zur Aussage durch, dass es nicht wünschenswert ist, «wenn beim Essen gespart werden muss, um eine Differenz bei den Mietausgaben zu finanzieren».

Eine Bemerkung ist der Votantin bei Frage 4 sauer aufgestossen: «Gesunde Ernährung muss nicht teuer sein.» Würde man die Ernährungspyramide zeichnen für Menschen, die beim Essen sparen müssen, dann hätte sie ein grosses Fundament

mit kleinem Überbau. Die Basis sind Kohlenhydrate. Diese sind billig und machen satt. Darüber wären geringe Mengen an Fett zu finden. Gespart wird ganz oben, beim Teuersten: bei Käse, Fleisch, Gemüse. Ist das gesund und ausgewogen? Diese Haltung, weit entfernt von der Realität, in der einige Menschen im Kanton Zug leben, offenbart sich auch bei Frage 7: Die Regierung versteift sich auf die im Vergleich mit anderen Kantonen guten staatlichen Leistungen und vergisst dabei, dass die Lebenshaltungskosten im Kanton Zug sehr hoch sind. Die Diskrepanz zwischen den Bruttomieten und dem maximal möglichen EL-Zuschuss bleibt im Kanton Zug sehr gross, da lässt sich nichts schönreden.

Positiv ist die Analyse der Regierung zu werten, wie denn die Altersarmut verhindert werden kann. Die ALG stimmt mit der Regierung überein, dass der lückenlosen Partizipation von Frauen und Männern am Arbeitsprozess eine zentrale Bedeutung zukommt. Die Bemühungen der direktionsübergreifenden Kampagne «Alter hat Potenzial» haben ebenfalls präventiven und hoffentlich nachhaltigen Charakter. Prävention ist wichtig. Sie muss zusammen mit staatlichen Unterstützungsmaßnahmen dazu führen, dass Altersarmut verschwindet. Armutsbetroffene sollen dazu stehen dürfen, dass sie Hilfe brauchen. Und sie sollen diese auch bekommen.

Beat Iten spricht für die SP-Fraktion. Der Regierungsrat zeigt in seinen Antworten zur Altersarmut auf, dass sich der Kanton in vielen Punkten bereits bemüht, die Situation der Betroffenen zu mildern. Gewisse Aussagen resp. Leistungen sind tatsächlich unterstützend und hilfreich, um die Armut zu bekämpfen. In den Vorbemerkungen hält der Regierungsrat fest, dass rund 249 Personen bzw. 15,9 Prozent der EL-Beziehenden trotz der kantonalen EL keine volle Abdeckung der Miete erreichen. Nicht bekannt ist, wie hoch die Fehlbeträge sind. Laut Regierung sind die entsprechenden Fehlbeträge nicht bekannt. Es stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat bereit ist, dies abzuklären. Denn es macht sehr wohl einen Unterschied, ob der Fehlbetrag monatlich 50 oder 150 Franken beträgt.

Wenig Realitätssinn zeigt die Regierung bei der Beantwortung der Frage 4. Wenn sie vorschlägt, dass Personen, die eine zu teure Wohnung haben, sich einfach eine günstigere suchen sollen – allenfalls mithilfe von Organisationen –, entspricht dies nicht der Realität im Kanton Zug. Es ist davon auszugehen, dass Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen beanspruchen, wohl kaum in den teuersten Wohnungen leben und es schwierig sein dürfte, eine billigere Wohnung zu finden. In der Antwort zu Frage 5 wird eine Studie zitiert, die Gründe für Altersheimeintritte von Personen mit geringem Betreuungsaufwand aufzeigt. Es wäre spannend, zu hören, welche Schlussfolgerungen die Regierung aus dieser Zusammenstellung zieht und welche konkreten Massnahmen daraus abgeleitet werden. Ist sie bereit, mit allen beteiligten Kräften sinnvolle Strategien zu entwickeln? Die Streichung oder Kürzung von Beiträgen an Organisationen wie Pro Senectute oder an Pensionierungsseminare deuten nicht darauf hin, dass eine grosse Bereitschaft besteht.

In der Antwort zu Frage 6 zeigt die Regierung auf, dass Prävention ein wichtiges Anliegen ist. Es macht wenig Sinn, Prävention von Altersarmut zu betreiben, wenn gleichzeitig Kinder- und Familienarmut nicht bekämpft werden. Nebst den aufgezählten Punkten, die nachvollziehbar sind, fehlt jedoch eine wichtige Aussage. Frauen sind oft diejenigen, die tiefere Löhne und dadurch tiefere Renten erhalten, was zu höheren EL führt. Die Regierung müsste festhalten, dass «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» gelten soll und diesbezüglich auch aktiv werden.

Monika Barmet teilt mit, dass die CVP-Fraktion die Beantwortung der Interpellation dankend zu Kenntnis nimmt. Die Ausführungen dienen der aktuellen Einschätzung

und Übersicht, insbesondere betreffend Ergänzungsleistungen, Eintrittsgründe in Heime sowie Massnahmen und Prävention der Altersarmut in Zug. Zufriedenstellend ist die Absicht des Regierungsrats, die kantonalen Ergänzungsleistungen auch im Rahmen der Entlastungsprogramme zu belassen und auf eine Reduktion zu verzichten. Sparen bei finanzschwachen IV- und AHV- Rentnerinnen und -Rentnern kommt nicht gut an. Deshalb soll die Entlastung durch die kantonalen Ergänzungsleistungen weiterhin gewährt werden. Massnahmen zur Prävention von Altersarmut sind nach wie vor nötig, wie im Bericht aufgeführt ist. Diese erfordern aber auch politische Unterstützung und Akzeptanz, auch durch den Kantonsrat.

Neben der finanziellen Entlastung sind auch Engagements vieler Freiwilliger notwendig, z. B. der Organisationen Kiss oder von Nachbarschaftshilfen. Der gesellschaftlichen Verarmung muss ebenfalls Beachtung geschenkt werden. Das soll auch ein Auftrag an alle sein. Es gibt viele Rentnerinnen und Rentner, die auf Unterstützung zu Hause angewiesen sind. Oftmals sind es nur kleine Dienstleistungen, die nötig sind. So können u. a. Heimeintritte verhindert oder hinausgezögert werden; dies auch zur Entlastung auch der kantonalen Ergänzungsleistungen. Die Ratsmitglieder sind alle eingeladen, ihre gesellschaftspolitische Verantwortung wahrzunehmen und sich zu engagieren, in der Familie und in der Nachbarschaft.

Moritz Schmid dankt der Regierung namens der SVP-Fraktion für die relativ kurze Beantwortung der Fragen. Die Interpellation der ALG ist keine Überraschung, zählt es doch zu ihren Stärken, Steuergelder wenn irgendwo möglich zu verteilen. Natürlich sind Ergänzungsleistungen eine gute Lösung und zum Teil notwendig. Aber manchmal werden sie zu aufdringlich verteilt. Es ist an die Eigenverantwortung der EL-Bezügerinnen und -Bezüger, aber auch an die Angestellten der Sozialämter zu appellieren. Abklärungen über die Verteilung von Ergänzungsleistungen sollten sorgfältiger getroffen werden. Es kann nicht sein, dass Leistungen ausbezahlt werden, damit das Vermögen nicht angegriffen und den Erben vermacht werden kann. Es kann aber auch nicht sein, dass die Liegenschaft oder Eigentumswohnung verkauft oder scheinbar verkauft wird, nur um so zu Ergänzungsleistungen zu kommen. Ebenso darf nicht mit verschiedenen Ellen gemessen werden.

Der Votant zählt sich zur älteren Garde und kann sich noch gut erinnern, wie die Alters- und Pflegeheimbetreiber um neue Bewohner buhlten mit der Begründung, früh genug ins Heim einzutreten, um Mitbewohner frühzeitig kennenzulernen. Jetzt gehen Senioren aus welchen Gründen auch immer ins Altersheim, aber sie können finanziell nicht mehr existieren. Etwas läuft schief. Das Tarifsystem sollte dringend überprüft werden. Bei einzelnen Altersheimen sind die Tarife zu hoch, aber der Kanton will es so. Man hat ja das *Kässeli* für Ergänzungsleistungen.

Gespannt darf man sein, an welchen Ergänzungsleistungen die Frühpensionäre sich erfreuen dürfen. Diese finanzieren ihre Frühpension mit einem Lohnabzug, aber die Freizeit kostet auch Geld, das dann wohl nicht ausreichend zur Verfügung steht. Ein Berufskollege war früher oft in den Bergen. Jetzt, nach seiner Frühpensionierung, hätte er noch mehr Zeit für Ausflüge. Doch er kann sich die Zugfahrt und die Bergbahn nicht mehr leisten. Zum ersten Mal in seinem Leben macht er Schulden. Der Antwort auf Frage 6 ist Interessantes zu entnehmen. Der Anstieg sei durch den gesellschaftlichen Wandel und die unregelmässigen Erwerbsverläufe verursacht. Prekäre Arbeitsverhältnisse, niedrige Löhne, Arbeit auf Abruf, Teilzeitarbeit, Reisen, unbezahlte Ferien – alles auch ein Teil unseres Wohlstands. Fast das Schlimmste ist dabei das Arbeiten zu niedrigen Preisen, zu Dumpinglöhnen. 100 Prozent arbeiten und nicht einmal 3500 Franken netto in der Zahltagsstüte – und das nennt man gutes Arbeitsklima? Teilzeitarbeit, damit die Beiträge in die Pensionskasse gespart werden können – und das nennt man gutes Arbeitsklima?

Trotz 2. Säule und eventuell 3. Säule nicht über die Runde zu kommen, hat auch mit Wohlstand zu tun. Immer mehr Leute lassen sich das angesparte Kapital frühzeitig auszahlen. Das bewirkt eine Kürzung der Rente der 2. Säule, was heissen kann, später auf Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein – das auch zum Thema Eigenverantwortung. Ergänzungsleistungen sind Sozialhilfe, um es einmal ganz klar auszusprechen. Es ist einfach ein anderes *Kässeli* dafür zuständig.

Manuela Weichert-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Ergänzungsleistungen ein Bereich mit einem enormen Kostenwachstum sind. Dies ist auch für den Bund ein Thema. Die Sozialdirektorenkonferenz führt Untersuchungen durch, um die Gründe für diese Kostenentwicklung zu finden und beispielsweise auch abzuklären, welchen Einfluss die verschiedenen IV-Revisionen hatten. Die Resultate liegen noch nicht vor. Die Regierung ist sich bewusst, dass die Mieten eine Herausforderung sind. Deshalb wurde in der Antwort auch erwähnt, dass seit 2001 die Mietzinsmaxima nicht mehr angepasst wurden. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Kanton Zug in eine Region mit höheren Mietzinsen eingeteilt wird. Wenn das der Fall ist, wird es in diesem Bereich sicher eine Erleichterung geben.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

831 Nächste Sitzung

Donnerstag, 31. August 2017

Der **Vorsitzende** wünscht den Ratsmitgliedern schöne Sommerferien.

Beilage (nur elektronisch):

Report der Abstimmungsergebnisse: <https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>